

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Ministerialdirektor Herbert Püls

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Ausschließlich elektronisch:

Sammelanschriften

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – BS4610.2/12/3

München, den 18.12.2015
Telefon: 089 2186 2088

Verbandsanhörung

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung verschiedener schulrechtlicher Verordnungen an die Bayerischen Schulordnung sowie die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(Sammeländerungsverordnung)

Anlage: Entwurf der Sammeländerungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 1. Dezember 2015 (Az. II.1-BS4600.1/5) wurde Ihnen der Entwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie mit KMS vom 2. Dezember 2015 (Az. II.1-BS4610.2/12/2) der Entwurf einer Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Rahmen der Verbandsanhörung zugeleitet.

Aufgrund dieser Änderungen sind bei den bestehenden Schulordnungen ebenfalls umfängliche redaktionelle Anpassungen vorzunehmen:

- Durch die Zusammenfassung bestimmter Themenbereiche in der BaySchO zum Schuljahr 2016/2017 sind die entsprechenden Vorschriften aus der Grund-, Mittel-, Real-, Gymnasial- und Berufsschulordnung zu streichen. Dadurch kommt es zwangsläufig zu einigen Verschiebungen der Paragraphenreihenfolge in den genannten Schulordnungen. Die Anpassung der übrigen Schulordnungen folgt Schritt für Schritt.
- Durch die Umstrukturierung der Art. 86ff. BayEUG sowie die neuen Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz in der BaySchO sind sämtliche Schulordnungen anzupassen. Hierzu darf auf die Begründung der Verordnung verwiesen werden.
- Im Rahmen dieser redaktionellen Überarbeitung erfolgen einige wenige inhaltliche Änderungen, deren genauerer Inhalt im Vorblatt und der Begründung der Verordnung dargestellt ist.

Wir geben Ihnen hiermit die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

bis spätestens Freitag, den 26. Februar 2016

Falls Sie sich innerhalb der gesetzten Frist inhaltlich zum Entwurf der Verordnung äußern möchten, bitte ich Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich in elektronischer Form gegenüber Herrn Oberregierungsrat Richter (christian.richter@stmbw.bayern.de) mitzuteilen.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen gehört haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Dieses Schreiben wird nur per E-Mail übermittelt; ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor

V o r b l a t t

A) Problem

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird zum Schuljahr 2016/2017 die Bayerische Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in Kraft treten. Ebenso erfolgt eine Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes. Aufgrund der darin enthaltenen Regelungen sind zahlreiche Regelungen in den derzeitigen Schulordnungen nicht mehr nötig und bedürfen der redaktionellen Anpassung. Redaktioneller Anpassungsbedarf ergibt sich auch in der Schülerbeförderungsverordnung. Darüber hinaus sind gleichzeitig einige inhaltliche Veränderungen anzupassen. Dies sind im Wesentlichen:

Im Bereich der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) sind für die Leistungserhebungen unter Berücksichtigung des neuen Lehrplans größere Freiräume zu schaffen. Ferner ist nach erfolgreichem Abschluss des Schulversuchs „Flexible Grundschule“ eine rechtliche Umsetzung in der GrSO geboten.

Im Bereich der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) sind ebenfalls größere Freiräume für Leistungserhebungen zu schaffen. Zudem sind Klarstellungen für die Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug und die Vorbereitungsklasse sowie die Durchführung der Prüfungen für andere Bewerberinnen und Bewerber erforderlich. Zu regeln ist die neu geschaffene Möglichkeit, in der Übergangsklasse einen Abschluss zu erwerben.

Im Bereich der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) müssen weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Daneben sind inhaltliche Aktualisierungen erforderlich.

Zum Schuljahr 2017/2018 sollen die Fächerbezeichnungen „Kunsterziehung“ in „Kunst“ und „Erdkunde“ in „Geographie“ umbenannt werden, um die Bezeichnung an die Mittelschulordnung und Gymnasialschulordnung anzupassen.

Im Bereich der Schulordnung für Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) sind ebenso inhaltliche Aktualisierungen der Gymnasialschulordnung erforderlich.

Der „Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg“ (Bekanntmachung vom 23. Mai 2007, KWMBI S. 226, die zuletzt durch Bekanntma-

chung vom 12. April 2012, KWMBI S. 150 geändert worden ist) wurde erfolgreich durchgeführt.

Schulleiterinnen und Schulleiter können auf Grund gerichtlicher Auslegung der Gymnasialschulordnung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Gesamtverantwortung nur mit Einschränkungen gerecht werden. Fristen für Korrekturzeiten bei Seminararbeiten haben sich als zu kurz erwiesen. Eine realistische Einschätzung der Möglichkeit, die Abiturprüfung erfolgreich zu bestehen, ist für andere Bewerber häufig erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist möglich. Portugiesisch ist in der Neufassung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13.03.2008 nicht mehr aufgenommen und wird von Seiten der Schülerinnen und Schüler nur in geringem Umfang nachgefragt.

Bei der Berufsschulordnung (BSO) sind gleichfalls inhaltliche Aktualisierungen erforderlich. Der Schulversuch „Berufsschule Plus - BS+“ zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule (KMBek vom 15. Oktober 2008 (KWMBI S. 555)) wurde erfolgreich durchgeführt. Der verstärkte Zuzug aus dem Ausland macht es notwendig, die Organisation besonderer Klassen im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres zu regeln. Die Voraussetzungen für die schulische Begleitung einer Teilzeitausbildung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG sind zu regeln. Zudem ist die BSO an erfolgte Änderungen des BayEUG anzupassen.

In der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) ist eine Änderung dahingehend erforderlich, dass die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule künftig bereits mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,00 im Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung möglich sein soll.

B) Lösung

Für das Schuljahr 2016/2017 erfolgt aufgrund des Erlasses der Bayerischen Schulordnung die Anpassung der Schulordnungen für die Grundschulen, die Mittelschulen, die Realschulen, die Gymnasien und die Berufsschulen an die BaySchO. Die übrigen Schulordnungen werden schrittweise in den darauffolgenden Schuljahren angepasst, die hier enthaltenen Änderungen beruhen lediglich auf den neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz sowie

den Änderungen der Art. 86ff. BayEUG; darüber hinaus werden in der BFSO Sprachen betreffend das Fach Textverarbeitung (neue Bezeichnung „Informationsverarbeitung“) Änderungen vorgenommen und in der FOBOSO der Geltungszeitraum der neuen Stundentafeln (Anlagen 1a und 2a) um ein Schuljahr verschoben. Die Schülerbeförderungsverordnung wird an die Änderungen im BayEUG angepasst.

In der Grundschulordnung werden darüber hinaus die Regelungen über schriftliche Leistungsnachweise angepasst und in der Jahrgangsstufe 4 in begrenztem Rahmen Möglichkeiten geschaffen, Probearbeiten durch andere geeignete Leistungsnachweise zu ersetzen. Ferner wird definiert, was unter „Flexibler Grundschule“ zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund des neuen Grundschullehrplans erfolgen in der Stundentafel redaktionelle Anpassungen und Straffungen insbesondere mit Blick auf die flexible Förderung der Schülerinnen und Schüler

Auch in der Mittelschulordnung werden die Regelungen über schriftliche Leistungsnachweise angepasst. Zudem wird klargestellt, dass es bei der Aufnahmeprüfung für den M-Zug auf das Jahreszeugnis ankommt und wann die Aufnahmeprüfung für die M10 durchzuführen ist. Für die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse wird vom Grundsatz her an der bestehenden Notengrenze von 2,5 im qualifizierenden Abschluss der Mittelschule festgehalten; in begründeten Fällen werden jedoch Ausnahmen zugelassen. Für die Prüfungen von anderen Bewerberinnen und Bewerbern zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule oder des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule wird klargestellt, dass vom Grundsatz her dieselben Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschulen gelten. Geregelt wird ferner, dass jetzt auch Schülerinnen und Schüler, die eine Übergangsklasse besuchen, einen Schulabschluss erwerben können.

Die Realschulordnung wird zudem an die Änderungen der Mittel- und Gymnasialschulordnung angepasst. Zugleich werden die alten Bezeichnungen „Volksschule“ und „Hauptschule“ ersetzt und die Bezeichnung der Fächer „Kunsterziehung“ und „Erdkunde“ angepasst.

In der Gymnasialschulordnung werden darüber hinaus die Ergebnisse des erfolgreichen Schulversuchs zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg berücksichtigt. Schulleiterinnen und Schulleiter können durch die Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassung der Prüfer im Abitur ihre pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung wahrnehmen. Fristen für Korrekturzeiten bei Seminararbei-

ten werden verlängert ohne Belange der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen. Rücktrittsfristen bei der Abiturprüfung für andere Bewerber werden den Bedürfnissen entsprechend verlängert. Portugiesisch wird entsprechend den Möglichkeiten des Prüferinsatzes und der tatsächlichen Nachfrage nicht mehr als Prüfungsfach im Abitur aufgenommen.

Die Änderungen in der Berufsschulordnung berücksichtigen darüber hinaus die Ergebnisse des erfolgreichen Schulversuchs „Berufsschule Plus – BS+“. Außerdem werden die Voraussetzungen für die Beschulung von kürzlich aus dem Ausland zugezogenen Menschen im berufsschulpflichtigen Alter sowie zur Teilzeitausbildung geschaffen.

In der Fachober- und Berufsoberschulordnung soll die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule künftig bereits mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,00 im Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung möglich sein.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

Es entstehen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

Es entstehen keine Kosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

E. Paragraphenbremse

Die Maßgaben der Paragraphenbremse wurden beachtet. Die Ausführungen finden sich zu Beginn der Begründung.

**Verordnung
zur Anpassung verschiedener schulrechtlicher Verordnungen
an die Bayerische Schulordnung sowie die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

vom 2016

Auf Grund des Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, des Art. 7a, des Art. 8 Abs. 2 und 3, des Art. 9 Abs. 4 Satz 2, des Art. 11 Abs. 4, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 30 Abs. 1 Satz 7, des Art. 30a Abs. 5 Satz 4, des Art. 32a, des Art. 37 Abs. 3 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 50 Abs. 2, des Art. 52, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 58 Abs. 1 und Abs. 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68, des Art. 69 Abs. 7, des Art. 84 Abs. 1 Satz 2, des Art. 85, des Art. 89, des Art. 100 Abs. 2, des Art. 101 Abs. 2, des Art. 106, des Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, des Art. 116 Abs. 4 und des Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183) geändert worden ist, sowie auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und des Art. 60 Satz 2 Nr. 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom ... (*derzeit im Gesetzgebungsverfahren, LT-Drs. 17/7806 und 17/7866*) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6c“ ersetzt.
2. In Abs. 1b werden die Wörter „An Mittelschulen in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG“ durch die Wörter „In Schulverbänden“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu Teil 2 werden gestrichen.
 - c) Die Angabe zum bisherigen Teil 3 wird die Angabe zu Teil 2.
 - d) Die Angaben zu den bisherigen §§ 21 bis 25 werden die Angaben zu den §§ 2 bis 6.
 - e) Die Angabe zum bisherigen § 26 wird gestrichen.
 - f) Die Angabe zum bisherigen Teil 4 wird die Angabe zu Teil 3.
 - g) Die Angabe zum bisherigen § 27 wird die Angabe zu § 7.
 - h) Die Angabe zum bisherigen § 28 wird gestrichen.
 - i) Die Angabe zum bisherigen § 29 wird die Angabe zu § 8.
 - j) Die Angaben zu Teil 3 Abschnitt 2 werden gestrichen.
 - k) Die Angabe zum bisherigen Teil 3 Abschnitt 3 wird die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 2.
 - l) Die Angabe zum bisherigen § 33 wird die Angabe zu § 9 und die Wörter „und Stundenpläne“ werden gestrichen.
 - m) Die Angaben zu den bisherigen §§ 34 und 35 werden gestrichen.
 - n) Die Angabe zum bisherigen Teil 5 wird die Angabe zu Teil 4 und das Wort „Hausaufgaben,“ wird gestrichen.
 - o) In der Angabe zu Teil 4 Abschnitt 1 werden die Wörter „Hausaufgaben und“ gestrichen.

- p) Die Angabe zum bisherigen § 36 wird gestrichen.
 - q) Die Angaben zu den bisherigen §§ 37 und 38 werden die Angaben zu den §§ 10 und 11.
 - r) Die Angabe zum bisherigen § 39 wird die Angabe zu § 12 und das Wort „Nachteilsausgleich,“ wird gestrichen.
 - s) Die Angabe zum bisherigen § 40 wird die Angabe zu § 13.
 - t) Die Angabe zum bisherigen § 41 wird die Angabe zu § 14 und wird wie folgt neu gefasst:
 „Schulbesuch“.
 - u) Die Angabe zum bisherigen § 42 wird gestrichen.
 - v) Die Angabe zum bisherigen § 43 wird die Angabe zu § 15.
 - w) Die Angabe zum bisherigen Teil 6 wird Teil 5.
 - x) Die Angabe zum bisherigen § 44 wird die Angabe zu § 16.
 - y) Die Angabe zu Anlage 1 wird gestrichen.
 - z) Die Angaben zu den Anlagen 2 und 3 werden die Angaben zu den Anlagen 1 und 2.
2. In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
 3. § 2 wird aufgehoben.
 4. Teil 2 wird aufgehoben.
 5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 35 bis 38, 41 bis 43, 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
 6. Der bisherige § 21 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Mobilen Sonderpädagogischen“ durch die Wörter „mobilen sonderpädagogischen“ ersetzt.
 - c) Abs. 7 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 3 und 4.
8. Der bisherige § 24 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Mobilen Sonderpädagogischen“ durch die Wörter „mobilen sonderpädagogischen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die öffentliche Förderschule“ durch die Wörter „das öffentliche Förderzentrum“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Soweit das nächstgelegene, dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entsprechende Förderzentrum eine Schule in privater Trägerschaft ist, erfolgt eine Überweisung an ein Förderzentrum mit entsprechendem sonderpädagogischen Schwerpunkt unter Hinweis auf das betreffende private Förderzentrum.“
9. Der bisherige § 25 wird § 6 und in Abs. 3 werden die Wörter „ , in den Fächern Deutsch und Mathematik“ gestrichen und werden die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ und die Angabe „§ 43 Abs. 8 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 8 Satz 3“ ersetzt.
10. Der bisherige § 26 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)“ gestrichen.
12. Die bisherigen §§ 27 bis 29 werden die §§ 7 und 8.
13. Teil 3 Abschnitt 2 wird aufgehoben.
14. Der bisherige Teil 3 Abschnitt 3 wird Teil 3 Abschnitt 2 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)“ gestrichen.
15. Der bisherige § 33 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stundenpläne“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 1 werden die Wörter „Für die Grundschule gelten die als **Anlagen**“ durch die Wörter „Es gelten die als **Anlagen 1 und 2**“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
16. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

17. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und in der Überschrift wird das Wort „Hausaufgaben,“ gestrichen.
18. In der Überschrift des Teils 4 Abschnitt 1 werden die Wörter „Hausaufgaben und“ und die Angabe „(vgl. Art. 52 BayEUG)“ gestrichen.
19. Der bisherige § 36 wird aufgehoben.
20. Der bisherige § 37 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer angekündigten Probearbeit“ durch die Wörter „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine Probearbeit“ durch die Wörter „ein schriftlicher Leistungsnachweis“ und das Wort „Probearbeiten“ durch die Wörter „schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „von Probearbeiten“ durch die Wörter „schriftlicher Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden schriftliche Leistungsnachweise nicht benotet, jedoch mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers beschreiben.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und Halbsatz 2 wird Satz 3.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Fach Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht kann jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden“ eingefügt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bewertete Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.

21. Der bisherige § 38 wird § 11.

22. Der bisherige § 39 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Nachteilsausgleich,“ gestrichen.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Im bisherigen Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und Satz 4 werden die Wörter „Mobilen Sonderpädagogischen“ durch die Wörter „mobilen sonderpädagogischen“ ersetzt.

23. In der Überschrift des Teils 4 Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.

24. Der bisherige § 40 wird § 13 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.

25. Der bisherige § 41 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Schulbesuch“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An Grundschulen, an denen die Jahrgangsstufen 1 und 2 als Eingangsstufe auf der Grundlage jahrgangsgemischter Klassen geführt werden, können die Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen.“

26. In der Überschrift des Teils 4 Abschnitt 3 wird die Angabe „(vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG)“ gestrichen.

27. Der bisherige § 43 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ und wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 43 Abs. 8 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 8 Satz 3“ ersetzt.

- b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹In Jahreszeugnissen werden freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt.“
- c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Mobile Sonderpädagogische“ durch die Wörter „mobile sonderpädagogische“ ersetzt.
28. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5.
29. Der bisherige § 44 wird § 16.
30. Anlage 1 wird aufgehoben.
31. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
- a) Unter dem Wort „Anlage“ wird die Angabe „(zu § 9)“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 werden in der Überschrift die Wörter „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen“ durch das Wort „Flexible“ ersetzt und in Satz 1 werden die Wörter „Der Unterricht zur individuellen und gemeinsamen“ durch die Wörter „Die flexible“ und in Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter „individuellen und gemeinsamen“ durch das Wort „flexiblen“ ersetzt.
- d) Nrn. 5 bis 7 werden gestrichen.
- e) Nr. 8 wird neue Nr. 5.
32. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und unter dem Wort „Anlage“ wird die Angabe „(zu § 9)“ eingefügt.

§ 3 Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 2 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

		Inhaltsübersicht
		Teil 1
		Allgemeines
§ 1	Geltungsbereich	
		Teil 2
		Aufnahme und Schulwechsel
§ 2	Anmeldung und Aufnahme	
§ 3	Übertritt an eine andere Schule	
§ 4	Gastschulverhältnisse	
§ 5	Überweisung an ein Förderzentrum	
§ 6	Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule	
§ 7	Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen und Vorbereitungsklassen	
§ 8	Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten	
		Teil 3
		Schulbetrieb
		Abschnitt 1
		Klassen, Fächer, Fördermaßnahmen
§ 9	Klassen- und Gruppenbildung, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Besuch eines offenen Ganztagsangebots, besondere Fördermaßnahmen	
§ 10	Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache	
		Abschnitt 2
		Stunden und Fächer
§ 11	Studentafel	
		Teil 4
		Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse
		Abschnitt 1
		Leistungsnachweise
§ 12	Leistungsnachweise	
§ 13	Bewertung der Leistungen	
§ 14	Förderplan	
		Abschnitt 2
		Vorrücken und Wiederholen
§ 15	Entscheidung über das Vorrücken	
§ 16	Vorrücken auf Probe	
§ 17	Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe	
		Abschnitt 3
		Zeugnisse
§ 18	Zwischen- und Jahreszeugnisse	
		Teil 5
		Abschlüsse und Prüfungen
		Abschnitt 1

Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

- § 19 Erfolgreicher Abschluss
- § 20 Erwerb einer entsprechenden Schulbildung
- § 21 Nachträglicher Erwerb
- § 22 Praxisklasse und Übergangsklasse

Abschnitt 2

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

- § 23 Besondere Leistungsfeststellung
- § 24 Feststellungskommission
- § 25 Bewertung der Leistungen
- § 26 Zeugnis
- § 27 Nachholung
- § 28 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

Abschnitt 3

Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

- § 29 Abschlussprüfung
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Bewertung der Leistungen
- § 32 Nachholung und Wiederholung
- § 33 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Abschnitt 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

- § 34 Zuerkennung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studentafel
- Anlage 2 Studentafel für die Übergangsklassen
- Anlage 3 Studentafel für die Praxisklassen

2. In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Teil 2 wird aufgehoben und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 35 bis 38, 41 bis 43, 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
5. Der bisherige § 28 wird § 2 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
6. Die bisherigen §§ 29 und 30 werden die §§ 3 und 4.
7. Der bisherige § 31 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Mobilen Sonderpädagogischen“ durch die Wörter „mobilen sonderpädagogischen“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die öffentliche Förderschule“ durch die Wörter „das öffentliche Förderzentrum“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Soweit das nächstgelegene, dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entsprechende Förderzentrum eine Schule in privater Trägerschaft ist, erfolgt eine Überweisung an ein Förderzentrum mit entsprechendem sonderpädagogischen Schwerpunkt unter Hinweis auf das betreffende private Förderzentrum.“
8. Der bisherige § 32 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird Abs. 3 und in Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „an“ das Wort „anderen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
9. Der bisherige § 33 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 7a Abs. 2 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Sommerferien“ die Wörter „und in der Jahrgangsstufe 9 zeitnah nach dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Zwischenzeugnis“ durch das Wort „Jahreszeugnis“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Ist diese Durchschnittsnote nicht erreicht, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme unter Berücksichtigung des Leistungsstands der Schülerin oder des Schülers in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt.“

10. Der bisherige § 34 wird § 8 und in Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
11. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
12. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3 und in der Überschrift des Abschnitts 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)“ gestrichen.
13. Der bisherige § 36 wird § 9 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In Schulverbänden gilt dies für die Verbundkoordinatorin oder den Verbundkoordinator entsprechend.“
14. Der bisherige § 38 wird § 10.
15. Teil 3 Abschnitt 2 wird aufgehoben.
16. Der bisherige Teil 3 Abschnitt 3 wird Teil 3 Abschnitt 2 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)“ gestrichen.
17. Der bisherige § 42 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stundenpläne“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Für die Mittelschule gelten die als **Anlagen 2 bis 4**“ durch die Wörter „Es gelten die als **Anlagen 1 bis 3**“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
18. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden aufgehoben.
19. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und in der Überschrift wird das Wort „Hausaufgaben,“ gestrichen.
20. In der Überschrift des Teils 4 Abschnitt 1 werden die Wörter „Hausaufgaben und“ und die Angabe „(vgl. Art. 52 BayEUG)“ gestrichen.
21. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 46 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
 - bb) Halbsatz 2 wird Satz 2.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Probearbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise und“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer angekündigten Probearbeit“ durch die Wörter „eines angekündigten schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³An einem Tag darf nur ein angekündigter schriftlicher Leistungsnachweis, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „Bewertete Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
23. Der bisherige § 47 wird § 13 und in Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ durch die Wörter „begründeten Ausnahmefällen“ ersetzt.
24. Der bisherige § 48 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nachteilsausgleich,“ gestrichen.
 - b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 4 werden die Wörter „Mobilen Sonderpädagogischen“ durch die Wörter „mobilen sonderpädagogischen“ ersetzt.
25. In der Überschrift des Teils 4 Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.
26. Der bisherige § 49 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.
27. Der bisherige § 50 wird § 16.

28. Der bisherige § 51 wird § 17 und dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Art. 38 BayEUG bleibt unberührt.“
29. In der Überschrift des Teils 4 Abschnitt 3 wird die Angabe „(vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG)“ gestrichen.
30. Der bisherige § 53 wird § 18 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 wird die Angabe „(Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayEUG)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „und in Übertrittszeugnissen“ gestrichen.
 - c) In Abs. 10 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 10“ ersetzt.
 - d) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Mobile Sonderpädagogische“ durch die Wörter „mobile sonderpädagogische“ ersetzt.
31. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5 und es werden die Wörter „und Prüfungen“ angefügt.
32. In der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 7a Abs. 4 Satz 1 BayEUG)“ gestrichen.
33. Die bisherigen §§ 54 und 55 werden die §§ 19 und 20.
34. Der bisherige § 56 wird § 21 und in Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 63“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
35. Der bisherige § 57 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsklasse“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Praxisklasse“ die Wörter „oder Übergangsklasse“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Praxisklasse“ die Wörter „oder Übergangsklasse“ eingefügt und in Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Deutsch“ die Wörter „oder Deutsch als Zweitsprache“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Biologie“ die Wörter „oder Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie“ eingefügt.
36. In der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 7a Abs. 4 Satz 1 BayEUG)“ gestrichen.
37. Der bisherige § 58 wird § 23 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „ , Werken/Textiles Gestalten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 58 bis 62“ durch die Angabe „den §§ 23 bis 27“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ , Werken/Textiles Gestalten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 60 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 5“ und die Wörter „in den Fächern Deutsch und Mathematik oder in einem von beiden“ durch die Wörter „im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache und im Fach Mathematik oder in einem von beiden Fächern“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ , Buchführung und Werken/Textiles Gestalten“ durch die Wörter „und Buchführung“ ersetzt.
 - e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. im Fach Kunst 150 Minuten,“.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Deutsch“ die Wörter „oder Deutsch als Zweitsprache“ eingefügt.
38. Der bisherige § 59 wird § 24 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1“ ersetzt.
39. Der bisherige § 60 wird § 25 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.
40. Der bisherige § 61 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „/Im Bereich der Berufsorientierung“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 58 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.
41. Der bisherige § 62 wird § 27.
42. Der bisherige § 63 wird § 28 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die besondere Leistungsfeststellung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „; dies gilt auch für Anträge mit dem Ziel, das Fach Deutsch durch das Fach Deutsch als Zweitsprache oder das Fach Englisch durch das Fach Muttersprache zu ersetzen“ eingefügt.
43. In der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 3 wird die Angabe „(vgl. Art. 7a Abs. 4 Satz 2, Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Art. 54 BayEUG)“ gestrichen.
44. Der bisherige § 64 wird § 29 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „kann ausnahmsweise“ ersetzt und wird nach dem Wort „ersetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„⁴Mündliche Prüfungen und Projektprüfungen können ab Mai abgenommen werden.“
 - d) In Abs. 6 Nr. 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Feststellungskommission“ durch die Wörter „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
45. Der bisherige § 65 wird § 30 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
46. Die bisherigen §§ 66 und 67 werden die §§ 31 und 32.

47. Der bisherige § 68 wird § 33 und wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 64 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ und wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ und werden die Wörter „sich nach § 64“ durch die Wörter „sich nach § 29“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

ee) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 63 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.

d) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

48. In der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 4 wird die Angabe „(vgl. Art. 7a Abs. 5 BayEUG)“ gestrichen.

49. Der bisherige § 69 wird § 34 und in Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 63 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 6“ ersetzt.

50. Der bisherige Teil 7 wird Teil 6.

51. Der bisherige § 71 wird § 35.

52. Anlage 1 wird aufgehoben.

53. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(zu § 42 Abs. 1)“ wird durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.

b) In der Stundentafel wird jeweils in Nr. 1 Pflichtfächer und Nr. 3 Wahlfächer jeweils in Spalte 1 in der Zeile „Werken/Textiles Gestalten“ die Angabe „/Textiles“ durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 4 der Bestimmungen zur Stundentafel wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4.2 werden die Angabe „/Textiles“ durch das Wort „und“ und die Angabe „§ 36 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 10“ ersetzt.

bb) In Nr. 4.4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 9“ ersetzt.

54. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(zu § 42 Abs. 1)“ wird durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.
- b) In der Stundentafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer in Spalte 1 in der Zeile „Werken/Textiles Gestalten“ die Angabe „/Textiles“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nr. 4 der Bestimmungen zur Stundentafel wird aufgehoben.

55. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3 und die Angabe „(zu § 42 Abs. 1)“ wird durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Volksschulordnung-F

Die Volksschulordnung-F (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, 907, BayRS 2232-2-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 3 der Verordnung der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (aufgehoben)“.
- b) § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 (aufgehoben)“.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
(aufgehoben)“.**

3. § 52 wird wie folgt gefasst:

**„§ 52 Nachteilsausgleich
(aufgehoben)“.**

4. § 56 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entlassung als Ordnungsmaßnahme (Art. 86 Abs. 2 Nr. 10 BayEUG) erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres.“

§ 5**Änderung der Berufsschulordnung-F**

Die Förderberufsschulordnung (BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl. S. 580, BayRS 2233-2-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 4 der Verordnung der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 29 die Angabe „ , Nachteilsausgleich“ gestrichen.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Nachteilsausgleich“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6 Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585; BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 5 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 2 Voraussetzungen und Zeitpunkt

§ 3 Probeunterricht und Entscheidung über die Aufnahme

§ 4 Rückkehr an die Mittelschule

Abschnitt 2

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 5 Voraussetzungen

§ 6 Aufnahmeprüfung

§ 7 Nachholfrist, Probezeit

Abschnitt 3

Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 8 Gastschülerinnen und Gastschüler

Abschnitt 4

Aufnahme in die Abendrealschule

§ 9 Voraussetzungen, Probezeit

Abschnitt 5

Schulwechsel

§ 10 Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe

§ 11 Übertritt an ein Gymnasium

Teil 3

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Einrichtung von Klassen und Fächern

§ 12 Einrichtung von Klassen

§ 13 Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)

§ 14 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

Abschnitt 2

Höchstausbildungsdauer

§ 15 Höchstausbildungsdauer

Abschnitt 3

Stunden und Fächer

§ 16 Stundentafeln

Teil 4
Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Leistungsnachweise

- § 17 Leistungsnachweise
- § 18 Große Leistungsnachweise
- § 19 Kleine Leistungsnachweise
- § 20 Korrektur und Besprechung
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 23 Bildung der Jahresfortgangsnote

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

- § 24 Entscheidung über das Vorrücken
- § 25 Vorrückungsfächer
- § 26 Vorrücken auf Probe
- § 27 Nachprüfung
- § 28 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 29 Freiwilliges Wiederholen
- § 30 Verbot des Wiederholens

Abschnitt 3

Zeugnisse

- § 31 Zwischen- und Jahreszeugnisse
- § 32 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Teil 5

Abschluss und Prüfungen

Abschnitt 1

Abschlussprüfung

- § 33 Prüfungsausschuss
- § 34 Festsetzung der Jahresfortgangsnote
- § 35 Schriftliche Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Praktische Prüfung
- § 38 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 40 Notenausgleich
- § 41 Abschlusszeugnis
- § 42 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 43 Verhinderung an der Teilnahme
- § 44 Nachholung der Abschlussprüfung
- § 45 Unterschleif

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 46 Allgemeines
- § 47 Zulassung
- § 48 Prüfungsgegenstände
- § 49 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 50 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

Abschnitt 3

Ergänzungsprüfungen

- § 51 Ergänzungsprüfungen

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1	Studentafel für die Realschule
Anlage 2	Studentafel für die dreijährige Abendrealschule

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Realschulen“ die Wörter „, die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „den Realschulen entsprechende“ eingefügt.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. Teil 2 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 44 BayEUG)“ gestrichen.

6. Der bisherige § 26 wird § 2 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„2. am 30. September des Schuljahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ und wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Halbjahr“ durch die Wörter „Schulhalbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar,“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Es werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in beiden Fächern nur mit der Note 4 und damit ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen haben, deren Erziehungsberechtigte aber die Aufnahme gleichwohl beantragen.“

7. Der bisherige § 27 wird § 3 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4“ und wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Wörter „der erfolglosen Teilnahme am Probeunterricht des Gymnasiums“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „zuletzt besuchten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Fachlehrkräften“ durch die Wörter „Lehrkräften des Fachs“ ersetzt.

8. Der bisherige § 28 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Halbjahres“ durch das Wort „Schulhalbjahres“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 3 und § 56 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 24 Abs. 3“ ersetzt.

9. Der bisherige § 29 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 5 bis 8 gelten“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 5 bis 8 gilt“ ersetzt.

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

1. Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Mittlerer-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder deren Jahreszeugnis in solchen Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist,

2. Mittelschulen, die in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 eintreten wollen, wenn deren Jahreszeugnis der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,00 aufweist, die Vorrückungserlaubnis erteilt wurde und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
10. Der bisherige § 30 wird § 6 und in Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „besuchten“ die Wörter „öffentlichen oder staatlich anerkannten“ eingefügt und wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
11. Der bisherige § 31 wird § 7 und Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
12. Der bisherige § 32 wird § 8.
13. In der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 4 wird die Angabe „(vgl. Art. 10 BayEUG)“ gestrichen.
14. Der bisherige § 33 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Pflichtwehrdienst und Wehersatzdienst“ durch die Wörter „Wehrdienst und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, das freiwillige ökologische Jahr“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 29 bis 31“ durch die Angabe „§§ 5 bis 7“ ersetzt.
15. Der bisherige § 34 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 30“ durch die Angabe „§§ 4 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG“ durch die Wörter „auf Ausschluss von allen Schulen einer Schulart nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10 BayEUG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
16. Der bisherige § 34a wird § 11.
17. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
18. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3.
19. In der Überschrift zu Teil 4 Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)“ gestrichen.
20. Der bisherige § 36 wird § 12.
21. Der bisherige § 37 wird § 13 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 6 und 8 BayEUG)“ gestrichen.
22. Der bisherige § 38 wird § 14 und Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ab der siebten Jahrgangsstufe kann insbesondere in den Prüfungsfächern Förderunterricht eingerichtet werden.“

23. Die Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Höchstausbildungsdauer“.**

24. Die bisherigen §§ 39 bis 42 werden aufgehoben.

25. Der bisherige § 43 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Für die Berechnung zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittelschulen (Mittlere-Reife-Klassen) oder Gymnasien verbrachten Schuljahre ausgenommen Flexibilisierungsjahre sowie solcher, für die eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland bestand.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 BaySchO“ ersetzt.

26. In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 3 wird die Angabe „(vgl. Art. 5, 45 bis 48 BayEUG)“ gestrichen.

27. Der bisherige § 44 wird aufgehoben.

28. Der bisherige § 45 wird § 16 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 2 und 3“ durch die Wörter „den Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

29. Die bisherigen §§ 46 und 47 werden aufgehoben.

30. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und in der Überschrift wird das Wort „Hausaufgaben,“ gestrichen.

31. In der Überschrift zu Teil 4 Abschnitt 1 werden die Wörter „Hausaufgaben und“ und wird die Angabe „(vgl. Art. 52 BayEUG)“ gestrichen.

32. Der bisherige § 48 wird aufgehoben.

33. Der bisherige § 49 wird § 17.

34. Der bisherige § 50 wird § 18 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

³Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 eine Schulaufgabe durch eine Sprachzertifikatsprüfung - z.B. DELF A2 scolaire - oder eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit ersetzt werden.“

b) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Mit Ausnahme des Fachs Deutsch können Schulaufgaben und Stegreifaufgaben im Einvernehmen mit dem Elternbeirat durch angesagte Tests im Turnus von sechs Wochen ersetzt werden. ²Die gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen reduziert sich auf einen Leistungsnachweis im Sinne des § 19 Abs. 4.“

- c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
35. Der bisherige § 51 wird § 19 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsstunde“ die Wörter „bzw. Doppelstunde“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.
 - e) In Abs. 8 wird die Angabe „§ 50 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.
36. Der bisherige § 52 wird § 20.
37. Der bisherige § 53 wird § 21 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹§ 45 Abs. 1 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
38. Der bisherige § 54 wird § 22.
39. Der bisherige § 55 wird § 23 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Noten aus den Schulaufgaben, den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen sowie den Noten aus den angesagten Tests gemäß § 18 Abs. 8 haben doppeltes Gewicht.“

40. In der Überschrift zu Teil 4 Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.

41. Der bisherige § 56 wird § 24 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 26“ und wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 65 Satz 1“ durch die Angabe „§ 32 Satz 1“ ersetzt.

42. Der bisherige § 57 wird § 25 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ausgenommen sind Textiles Gestalten, Kunsterziehung, Werken, Musik und Sport, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.“

43. Der bisherige § 58 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ und werden die Wörter „zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden“ durch die Wörter „auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ , ob die Schülerin oder der Schüler“ durch die Wörter „auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen“ ersetzt.

44. Der bisherige § 59 wird § 27 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnote treten, und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.“

45. Der bisherige § 60 wird § 28 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
46. Der bisherige § 61 wird § 29 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres“ durch die Wörter „spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Schulhalbjahres“ ersetzt.
47. Der bisherige § 62 wird § 30 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
48. Der bisherige § 64 wird § 31 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „spätestens am Schuljahresende“ durch das Wort „zeitnah“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
 - f) In Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „§ 29 der Volksschulordnung entspricht, wird auf Antrag“ durch die Wörter „§ 19 der Mittelschulordnung entspricht, wird“ ersetzt und wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.
49. Der bisherige § 65 wird § 32.
50. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5 und in der Überschrift werden vor dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „Abschluss und“ eingefügt.
51. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 54 BayEUG)“ gestrichen.
52. Der bisherige § 66 wird § 33 und Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „derartiger Ausschluss“ durch die Wörter „Ausschluss von der Prüfungsfähigkeit nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
53. Der bisherige § 67 wird § 34.

54. Der bisherige § 68 wird § 35 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.
55. Der bisherige § 69 wird § 36.
56. Der bisherige § 70 wird § 37 und Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²§ 35 Abs. 4 gilt entsprechend“.
57. Der bisherige § 71 wird § 38.
58. Der bisherige § 72 wird § 39 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung werden die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung dabei grundsätzlich gleich gewichtet, wobei Tendenzen beider Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind; soweit nach § 36 Abs. 2 auch eine mündliche Prüfung stattfindet, zählt die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.“
 - b) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
59. Der bisherige § 73 wird § 40.
60. Der bisherige § 74 wird § 41 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 Satz 5 gelten“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 Satz 5 gilt“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 8 Satz 3“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 8 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „im Rahmen einer Bemerkung“ eingefügt“.
61. Der bisherige § 75 wird § 42.

62. Der bisherige § 76 wird § 43 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
63. Der bisherige § 77 wird § 44.
64. Der bisherige § 78 wird § 45 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „abgenommen und die Note 6 erteilt“ durch die Wörter „mit der Note 6 bewertet“ ersetzt.
65. Der bisherige § 79 wird § 46 und in Satz 2 wird die Angabe „§§ 66 bis 78“ durch die Angabe „§§ 33 bis 45“ ersetzt.
66. Der bisherige § 80 wird § 47 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zulassung ist bis einschließlich 1. Februar bei der bzw. dem zuständigen Ministerialbeauftragten zu beantragen; sie bzw. er entscheidet über die Zulassung schriftlich.“
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben. ²Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Nr. 3 wird nach dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 6“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
67. Die bisherigen §§ 81 und 82 werden durch folgenden § 48 ersetzt:

„§ 48
Prüfungsgegenstände

(1) In den Fächern

1. Geschichte,
 2. Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) oder Physik bzw. Chemie (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III),
 3. Religionslehre bzw. Ethik oder Biologie oder Sozialkunde
- finden verpflichtende mündliche Prüfungen über die Lernziele und -inhalte der Jahrgangsstufe 10 statt.

(2) Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers findet in höchstens zwei von den Fächern, in denen eine mündliche Prüfung nach Abs. 1 abgelegt wurde, eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(3) Die verpflichtenden schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfungen erstrecken sich auf die vier Prüfungsfächer nach § 35 Abs. 1.

(4) Eine verpflichtende mündliche Prüfung findet ferner in einem nach Abs. 3 bereits schriftlich geprüften Fach außer in den Fremdsprachen statt, dessen Wahl den Bewerberinnen und Bewerbern zusteht.

(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber können in allen vier Prüfungsfächern nach Abs. 3, in denen nicht bereits eine mündliche Prüfung nach Abs. 4 abgelegt wurde, in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ²Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen.

(6) ¹Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll auch auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.“.

68. Der bisherige § 83 wird § 49 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand“ durch die Wörter „ersten mündlichen Prüfung nach § 48 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3“ ersetzt.

69. Der bisherige § 84 wird § 50.

70. Der bisherige § 85 wird § 51 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 79 bis 84“ durch die Angabe „§§ 46 bis 50“ ersetzt.

71. Der bisherige Teil 7 wird Teil 6.

72. Der bisherige § 86 wird aufgehoben.

73. Der bisherige § 87 wird § 52.

74. Anlage 1 wird aufgehoben.

75. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle mit der Bezeichnung „Wahlpflichtfächergruppe I“ wird in der Zeile „Projekte / Schulleben¹⁾“ in Spalte 2 die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- b) In der Tabelle mit der Bezeichnung „Wahlpflichtfächergruppe II“ wird in der Zeile „Projekte / Schulleben¹⁾“ in Spalte 2 die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- c) In der Tabelle mit der Bezeichnung „Wahlpflichtfächergruppe IIIa“ wird in der Zeile „Projekte / Schulleben¹⁾“ in Spalte 2 die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- d) In der Tabelle mit der Bezeichnung „Wahlpflichtfächergruppe IIIb“ wird in der Zeile „Projekte / Schulleben¹⁾“ in Spalte 2 die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- e) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Stundentafeln müssen im Umfang von mindestens 178 Gesamtstunden erfüllt werden. Die Entscheidung, welche Fächer in welchen Jahrgangsstufen gegebenenfalls gekürzt werden, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Lehrerkonferenz und dem Schulforum.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Näheres wird durch das Staatsministerium geregelt.“

76. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.

§ 7

Weitere Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)“ in Spalte 1 das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 5 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
5. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

6. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
7. In § 47 Abs. 3 Nr. 6 Halbsatz 2 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
8. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Tabellen mit der Überschrift „Wahlpflichtfächergruppe I“, „Wahlpflichtfächergruppe II“, „Wahlpflichtfächergruppe IIIa“ und „Wahlpflichtfächergruppe IIIb“ wird jeweils das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.
 - b) In Fußnote 7 in Spiegelstrich 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
10. In Anlage 2 wird in den Tabellen mit der Überschrift „Wahlpflichtfächergruppe I“, „Wahlpflichtfächergruppe II“, „Wahlpflichtfächergruppe III“ und in der Fußnote 2 wird jeweils das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.

§ 8 Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 6 Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht	
Teil 1	
Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich
Teil 2	
Aufnahme und Schulwechsel	
Abschnitt 1	
Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe	
§ 2	Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme
§ 3	Probeunterricht
§ 4	Wechsel an die Mittelschule und erneuter Eintritt in das Gymnasium
Abschnitt 2	
Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe	
§ 5	Voraussetzungen
§ 6	Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit
§ 7	Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Mittelschule
Abschnitt 3	
Gastschülerinnen und Gastschüler	
§ 8	Gastschülerinnen und Gastschüler
Abschnitt 4	
Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg	
§ 9	Voraussetzungen für die Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg
Abschnitt 5	
Schulwechsel	
§ 10	Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
§ 11	Übertritt in der Qualifikationsphase
Teil 3	
Schulbetrieb	
Abschnitt 1	
Gliederung, Einrichtung von Klassen und Kursen	
§ 12	Gliederung
§ 13	Einrichtung von Klassen und Kursen
Abschnitt 2	
Höchstausbildungsdauer	
§ 14	Höchstausbildungsdauer
Abschnitt 3	
Stunden und Fächer	
§ 15	Stundentafeln
§ 16	Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
§ 17	Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer
§ 18	Wahl der Fächer und Seminare

- § 19 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase
- § 20 Seminare

Teil 4

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Leistungsnachweise

- § 21 Leistungsnachweise
- § 22 Große Leistungsnachweise
- § 23 Kleine Leistungsnachweise
- § 24 Seminararbeit
- § 25 Korrektur und Besprechung
- § 26 Bewertung der Leistungen
- § 27 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 28 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
- § 29 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

- § 30 Entscheidung über das Vorrücken
- § 31 Vorrücken auf Probe
- § 32 Notenausgleich
- § 33 Nachprüfung
- § 34 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland
- § 36 Flexibilisierungsjahr
- § 37 Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen, Rücktritt in der Qualifikationsphase
- § 38 Verbot des Wiederholens

Abschnitt 3

Zeugnisse

- § 39 Jahreszeugnis
- § 40 Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild
- § 41 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt
- § 42 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Teil 5

Abschlüsse und Prüfungen

Abschnitt 1

Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien

- § 43 Zeitpunkt
- § 44 Zulassung
- § 45 Prüfungsausschuss
- § 46 Fachausschüsse, Unterausschüsse
- § 47 Verfahren
- § 48 Prüfungsgegenstände
- § 49 Schriftliche Prüfung
- § 50 Mündliche Prüfung
- § 51 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 52 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 53 Festsetzung der Gesamtqualifikation
- § 54 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 55 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 56 Verhinderung der Teilnahme
- § 57 Unterschleif
- § 58 Prüfungswiederholung

Abschnitt 2

Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 59 Allgemeines
- § 60 Zulassung
- § 61 Prüfungsgegenstände und -verfahren
- § 62 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation
- § 63 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt
- § 64 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

Abschnitt 3

Weitere Prüfungen

- § 65 Latinum, Graecum
- § 66 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache
- § 67 Besondere Prüfung

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 52 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
- Anlage 2 Studentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I (Abendgymnasium und Kolleg)
- Anlage 3 Studentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
- Anlage 4 Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase
- Anlage 5 Belegungsverpflichtung (Gymnasium und Kolleg)
- Anlage 6 Belegungsverpflichtung (Abendgymnasium)
- Anlage 7 Studentafel für Einführungsklassen
- Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung
- Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung
- Anlage 10 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Gymnasium und Kolleg)
- Anlage 11 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)
- Anlage 12 Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung
- Anlage 13 Umrechnungstabelle (Punkte in Noten)
- Anlage 14 Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten
- Anlage 15 Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten

2. In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Teil 2 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2.
6. Der bisherige § 26 wird § 2.
7. Der bisherige § 27 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zuletzt besuchten“ gestrichen und nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Angabe „4“ eingefügt.
8. Der bisherige § 28 wird § 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 4“ ersetzt.
9. Der bisherige § 29 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nrn. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „mindestens 2,00“ durch die Worte „2,00 oder besser“ ersetzt.
10. Der bisherige § 30 wird § 6 und in Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 6 bzw. Anlage 6b“ durch die Wörter „Anlage 5 bzw. Anlage 6“ ersetzt.
11. Der bisherige § 31 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 66a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „(vgl. § 35 Abs. 1 Satz 3)“ gestrichen.
12. Der bisherige § 32 wird § 8.
13. Der bisherige § 32a wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 10 BayEUG)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) In Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2“ ersetzt.
- e) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Der Besuch des zweiten Halbjahres im geteilten Vorkurs setzt das Bestehen des ersten Halbjahres voraus. ²Im ersten Vorkurshalbjahr sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch/Latein mindestens sechs, in den übrigen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert werden. ³Am Ende des ersten Halbjahres wird eine Prüfung über den gesamten Stoff gehalten. ⁴Die Gesamtnote dieser Prüfung und die Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise stehen im Verhältnis 1:1. ⁵Leistungen im ersten Vorkurshalbjahr bleiben im zweiten Halbjahr unberücksichtigt. ⁶Bewerber mit mittlerem Schulabschluss können unmittelbar in das zweite Vorkurshalbjahr eintreten. ⁷Die Probezeit des geteilten Vorkurses endet am ersten Freitag im Dezember bzw. am ersten Freitag im Mai.“
- f) In Abs. 8 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
- g) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden die Abs. 5 bis 9.
14. Der bisherige § 33 wird § 10, in Abs. 3 wird die Angabe „§§ 29 und 30“ durch die Angabe „§§ 5 und 6“ und in Abs. 5 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 2 Nr. 11 BayEUG“ ersetzt.
15. Der bisherige § 34 wird § 11.
16. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3.
17. Der bisherige § 35 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , der in zwei halbjährige Kurse geteilt werden kann“ eingefügt.
18. Der bisherige § 36 wird § 13.
19. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Höchstausbildungsdauer“.**

20. Die bisherigen §§ 37 bis 40 werden aufgehoben.
21. Der bisherige § 41 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „(Kurzform: acht)“ gestrichen und nach dem Wort „zehn“ werden die Worte „; in der Kurzform acht“ angefügt.
 - b) An Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§37 Abs. 3 bleibt unberührt.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt in der Oberstufe, den Jahrgangsstufen 10 bis 12, vier Schuljahre. ²In den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 ist eine Überschreitung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung bis zu einem Jahr zulässig.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und nach der Angabe „Halbsatz 1“ wird die Angabe „und Satz 3“ eingefügt
 - d) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 BaySchO“ ersetzt.
22. Der bisherige § 42 wird aufgehoben.
23. Der bisherige § 43 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Anlage „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Anlagen 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Anlagen 3, 4 und 5“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 4 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ und die Angabe „Anlage 4 und 5“ durch die Angabe „Anlage 3 und 4“ ersetzt.
24. Der bisherige § 44 wird § 16.
25. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden aufgehoben.
26. Der bisherige § 47 wird § 17 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Anlagen 4 und 5“ durch die Wörter „Anlagen 3 und 4“ ersetzt und die Wörter „sowie unter Berücksichtigung der §§ 49, 50 und 51“ gestrichen.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlagen 4 und 6“ durch die Angabe „Anlagen 3 und 5“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 53“ und die Angabe „Anlage 10b“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
27. Der bisherige § 49 wird § 18 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Anlagen 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Anlagen 3, 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
28. Der bisherige § 50 wird § 19 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ und in Halbsatz 2 die Angabe „§ 41 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) In Abs. 10 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
29. Der bisherige § 51 wird § 20, Satz 4 wird gestrichen und der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
30. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und in der Überschrift wird das Wort „Hausaufgaben,“ gestrichen
31. In der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 1 werden die Wörter „Hausaufgaben und“ gestrichen.
32. Der bisherige § 52 wird aufgehoben.

33. Der bisherige § 53 wird § 21 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
34. Der bisherige § 54 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.
35. Der bisherige § 55 wird § 23 und in Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.
36. Der bisherige § 56 wird § 24 und wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „³Auch bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, wird die individuelle Schülerleistung bewertet.“
 - In Abs. 3 wird das Wort „demselben“ durch die Wörter „dem jeweiligen“ ersetzt.
37. Der bisherige § 57 wird § 25 und Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
38. Der bisherige § 58 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Unterschleif gilt § 57 Abs. 1 entsprechend.“
 - In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 2“ ersetzt.
 - In Abs. 5 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3“ ersetzt.
39. Der bisherige § 59 wird § 27.
40. Der bisherige § 60 wird § 28 und in Abs. 5 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 66a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.
41. Der bisherige § 61 wird § 29 und in Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 60 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.
42. Der bisherige § 62 wird § 30 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 6“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
43. Der bisherige § 63 wird § 31 und in Abs. 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
44. Der bisherige § 63a wird § 32 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt“ ersetzt.
45. § 64 wird § 33.
46. § 65 wird § 34 und in Satz 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ und in Halbsatz 2 die Angabe „§ 63 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
47. § 66 wird § 35 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe werden die Wörter „§ 63 Abs. 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 3 und 4 gilt“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
48. Der bisherige § 66a wird § 36 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 67“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
49. Der bisherige § 67 wird § 37.
50. Der bisherige § 68 wird § 38 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
51. Der bisherige § 70 wird § 39 und wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 1a wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 66a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 66a Abs. 3“ durch die Angabe § 36 Abs. 3“ ersetzt.

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
 - e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und die Wörter „§ 55 der Mittelschulordnung“ werden durch die Wörter „§ 19 der Mittelschulordnung“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.
52. Der bisherige § 71 wird § 40 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 1a wird Abs. 2 und die Angabe „§ 66a Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
53. Der bisherige § 72 wird § 41 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 84“ und die Angabe „40“ gestrichen, Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
54. Der bisherige § 73 wird § 42 und in Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 4“ ersetzt.
55. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5 und in der Überschrift werden vor dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „Abschlüsse und“ eingefügt.
56. Der bisherige § 74 wird § 43.
57. Der bisherige § 75 wird § 44 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- cc) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 56 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 8 wird die Angabe § 50 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

58. Der bisherige § 76 wird § 45 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „(vgl. § 81)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3“ ersetzt.

59. Der bisherige § 77 wird § 46.

60. Der bisherige § 78 wird § 47 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er oder sie kann an der Beschlussfassung von Fach- und Unterausschüssen ohne Stimmrecht teilnehmen.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 6 BaySchO“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 53 Abs. 4 und 5 gelten“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 4 und 5 gilt“ ersetzt.

61. Der bisherige § 79 wird § 48 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 1“ durch die Wörter „den Anlagen 3 und 4 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 3“ wird durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „den § 50 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- 62. Der bisherige § 80 wird § 49 und in Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.
- 63. Der bisherige § 81 wird § 50 und in Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§57“ ersetzt.
- 64. Der bisherige § 82 wird § 51 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
- 65. Der bisherige § 83 wird § 52 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.
- 66. Der bisherige § 84 wird § 53 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 61 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 61 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 8“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 9“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Anlage 10b“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

67. Der bisherige § 85 wird § 54 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

bb) In den Nrn. 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 13“ ersetzt.

68. Der bisherige § 86 wird § 55 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 85“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 6 Satz 1 wird Abs. 5 und die Angabe „§ 75 Abs. 4, § 85“ wird durch die Angabe „§ 44 Abs. 4, § 54“ ersetzt.

69. Der bisherige § 87 wird § 56 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

70. Der bisherige § 88 wird § 57.

71. Der bisherige § 89 wird § 58 und in Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 1“ ersetzt.

72. Die bisherigen §§ 90 und 91 werden die §§ 59 und 60.

73. Der bisherige § 92 wird § 61 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 79 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Sofern die Belange der prüfenden Schule es erlauben, findet nur eine mündliche Prüfung an einem Tag statt.“.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.

74. Der bisherige § 93 wird § 62 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 13a“ durch die Angabe „Anlage 14“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 13a“ durch die Angabe „Anlage 14“ ersetzt.

75. Der bisherige § 94 wird § 63 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 86 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.

76. Der bisherige § 95 wird § 64 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 92 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 13b“ durch die Angabe „Anlage 15“ ersetzt.

77. Der bisherige § 96 wird § 65 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 87 bis 89“ durch die Wörter „die §§ 56 bis 58“ ersetzt.

78. Die bisherigen §§ 97 und 98 werden die §§ 66 und 67.

79. Der bisherige Teil 7 wird Teil 6

80. Der bisherige § 99 wird § 68.

81. Anlage 1 wird aufgehoben.

82. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 12 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 15 wird die Angabe „§ 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

83. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und folgende Tabelle C wird angefügt:

„C. Kolleg bei geteiltem Vorkurs

Pflichtfächer	Vorkurs, 1. Halbjahr	Vorkurs, 2. Halbjahr
Deutsch	10	6
Englisch/Latein	8	6
Mathematik	8	6
Physik	-	3
Chemie	-	3
Biologie	2	-
Geschichte	2*)	2
Erdkunde		2
Sozialkunde/Wirtschaft		2
Summe	30	30

*) Hier findet entsprechend den Lehrplanentwürfen an gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen orientierter fächerübergreifender Unterricht statt.“

84. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird die Zeile „Portugiesisch“ aufgehoben.
- b) In der Fußnote 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- d) In der Fußnote 4 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
- e) In der Fußnote 5 wird jeweils die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ und die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

- f) In der Fußnote 6 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
85. Die bisherige Anlage 5 wird die Anlage 4 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2.1 wird das Wort „Portugiesisch,“ gestrichen.
 - b) Im vorletzten Absatz Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.
86. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und in Fußnote 7 wird in Satz 1 die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ und die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt und in Satz 2 die Angabe „§ 50 Abs. 8 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 8 Satz 1 und 2“ ersetzt.
87. Die bisherige Anlage 6b wird Anlage 6.
88. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 81 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c Doppelbuchst. bb Sätze vor Spiegelstrich 1 wird in Satz 1 die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt und wird in Satz 2 die Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 81 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchst. aa Sätze vor Nr. 1 wird in Satz 3 die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
89. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a“ und wird die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 Satz 1“ und wird die Angabe „§ 47 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.
 - d) In der Fußnote 5 wird in Satz 1 die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt und in Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 bzw. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 bzw. 4“ ersetzt.
 - e) In der Fußnote 7 wird die Angabe „§ 61 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 8“ ersetzt.
90. Die bisherige Anlage 10b wird Anlage 11 und in Fußnote 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.
91. Die bisherigen Anlagen 11 bis 13b werden die Anlagen 12 bis 15.

§ 9 Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 7 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil
Berufsschulbeirat,
Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen
Abschnitt 1
Berufsschulbeirat

- § 2 Zusammensetzung
§ 3 Wahl und Bestellung der Vertreter im Berufsschulbeirat
§ 4 Amtszeiten und Mitgliedschaft
§ 5 Geschäftsgang
§ 6 Gemeinsamer Berufsschulbeirat

- Abschnitt 2
Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen, Weitergabe von Informationen
- § 7 Zusammenarbeit mit Auszubildenden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern; zuständige Stellen
§ 8 Informationen an Ausbilder, Arbeitgeber sowie Erziehungsberechtigte

Dritter Teil
Aufnahme und Schulwechsel

- § 9 Aufnahme in die Berufsschule
§ 10 Anmeldung, Schulwechsel

Vierter Teil
Schulbetrieb

- Abschnitt 1
Berufsschulberechtigte, Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Förderklassen, Unterricht außerhalb des Pflichtunterrichts
- § 11 Berufsschulberechtigte
§ 12 Organisationsformen des Unterrichts
§ 13 Klassenbildung
§ 14 Klassenstärken und Gruppenbildung an staatlichen Berufsschulen
§ 15 Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht

Abschnitt 2
Stunden und Fächer

- § 16 Stundentafeln
§ 17 Unterrichtszeit

Fünfter Teil
Leistungsnachweise, Zeugnisse, Abschlüsse

Abschnitt 1
Leistungsnachweise, Zeugnisse

- § 18 Leistungsnachweise
- § 19 Zeugnisse
- § 20 Abschluss des Berufsgrundschuljahres
- § 21 Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres

Abschnitt 2
Abschlüsse

- § 22 Durchführung der Abschlussprüfung
- § 23 Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss
- § 24 Durchschnittsnote, erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, mittlerer Schulabschluss

Sechster Teil
Schlussvorschriften

- § 25 Inkrafttreten

- Anlage 1 Stundentafeln für die Berufsschulen in Bayern
- Anlage 2 Doppelqualifizierender Bildungsgang „Berufsschule Plus“

2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Angabe „(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Wörter „Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler,“ gestrichen.
5. Im Zweiten Teil werden die Abschnitte 1 bis 4 aufgehoben.
6. Der bisherige Zweite Teil Abschnitt 5 wird Zweiter Teil Abschnitt 1 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 69 bis 72 BayEUG)“ gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 16 bis 20 werden die §§ 2 bis 6 und werden wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zusammensetzung**

(1) ¹Dem Berufsschulbeirat gehören neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und drei hauptamtlich tätigen oder mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften folgende Vertreter an:

1. je einer
 - a) des Aufwandsträgers,
 - b) der Schülerinnen und Schüler,
 - c) der Erziehungsberechtigten,
2. je zwei
 - a) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,

- b) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- c) der zuständigen Stellen (§ 7 Abs. 2).

²Nimmt als Vertreter des Aufwandsträgers die Landrätin oder der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder jeweils ein gesetzlicher Vertreter an Sitzungen des Berufsschulbeirats teil, führt dieser den Vorsitz im Berufsschulbeirat, im Übrigen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) ¹Zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind jeweils ein Vertreter

1. der beteiligten Religionsgemeinschaften,
2. des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie die Schulärztin oder der Schularzt,
3. der Berufsberatung,
4. des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbands, wenn an der Berufsschule landwirtschaftliche Fachklassen geführt werden,
5. der Gesellenausschüsse nach der Handwerksordnung, wenn die Berufsschule von Auszubildenden des Handwerks besucht wird, und
6. des Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, sofern Jugendsozialarbeit an Schulen eingerichtet ist.

²Die Schulaufsichtsbehörden können teilnehmen.

(3) Der Berufsschulbeirat soll sachkundige Personen zu seiner Beratung zuziehen.

§ 3

Wahl und Bestellung der Vertreter im Berufsschulbeirat

(1) Unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters werden die Vertreter der Lehrkräfte von der Lehrerkonferenz, das Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b von den Tagessprecherausschüssen und das Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) ¹Die Mitglieder und bzw. oder ihre Vertreter werden wie folgt bestellt:

1. die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a vom zuständigen Organ des Aufwandsträgers,
2. die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a von den örtlich zuständigen Gliederungen der Arbeitgeberorganisationen,
3. die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b vom Deutschen Gewerkschaftsbund,
4. die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c von den zuständigen Stellen,
5. die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 von den örtlich zuständigen kirchlichen Oberbehörden,
6. die Mitglieder aus den Behörden vom Behördenvorstand,
7. das Mitglied für den Bayerischen Bauernverbands vom für die Berufsschule zuständigen Kreisverband,
8. das Mitglied nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 von der örtlich zuständigen Handwerkskammer,

9. das Mitglied nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
²Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b müssen im Schulsprengel, die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c im Bezirk ihrer für die Berufsschule zuständigen Stelle ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.

§ 4

Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Berufsschulbeirats. ³Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei den Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler mit dem Ausscheiden aus der Schule, bei den Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Berufsschule; die Mitgliedschaft endet ferner vorzeitig mit der Amtsniederlegung sowie bei Verlust der Wählbarkeit. ⁴Beim Ausscheiden während der Amtszeit, wird die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl Mitglied.

(2) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder endet mit der Bestellung eines neuen Mitglieds.

(3) ¹§ 16 Abs. 4 BaySchO gilt entsprechend. ²Notwendige Fahrtkosten und Verdienstaufwände werden auf Antrag vom Aufwandsträger erstattet.

§ 5

Geschäftsgang

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft im Einvernehmen mit dem Vertreter des Aufwandsträgers den Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(2) ¹Die Tagesordnung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest; sie ist mit der Einladung allen Mitgliedern und den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig zu übermitteln. ²Anträge von Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Schulleitung zugegangen sind.

(3) ¹§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 2 Satz 3 bis 6 BaySchO gelten entsprechend. ²Bei Abstimmungen sind neben den Mitgliedern die Teilnahmeberechtigten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 in den jeweils sie betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Berufsschulbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Gemeinsamer Berufsschulbeirat

(1) Dem gemeinsamen Berufsschulbeirat gehören an

1. ein Vertreter des Schulträgers als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je zwei Vertreter

- a) der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- b) der hauptamtlich tätigen oder mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte,
- c) der Schülerinnen und Schüler,
- d) der Erziehungsberechtigten,
- e) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- f) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- g) der zuständigen Stellen.

(2) Das Mitglied und dessen Vertreter nach Abs. 1

1. Nr. 1 werden durch das zuständige Organ der kommunalen Körperschaft bestellt,
2. Nr. 2 Buchst. a werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern aus deren Mitte gewählt und
3. Nr. 2 Buchst. b bis g werden von den entsprechenden Gruppenvertretungen in den Berufsschulbeiräten aus deren Mitte gewählt.

(3) Der gemeinsame Berufsschulbeirat soll in geeigneten Fällen sachkundige Personen, insbesondere diejenige nach § 2 Abs. 2 zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den gemeinsamen Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und setzt die Tagesordnung fest. ²Er ist einzuberufen, wenn die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen. ³Im Übrigen gelten für die Amtszeiten, die Mitgliedschaft und den Geschäftsgang die §§ 4 und 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.“

12. Der bisherige Zweite Teil Abschnitt 6 wird Zweiter Teil Abschnitt 2 und der Überschrift werden die Wörter „ , Weitergabe von Informationen“ angefügt.

13. Der bisherige § 21 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 77 BayEUG)“ gestrichen und es werden die Wörter „ ; zuständige Stellen“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und mit den Trägern überbetrieblicher Ausbildung entsprechend.“

c) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Zuständige Stellen im Sinn dieser Schulordnung sind die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler sind unbeschadet des § 20 Abs. 3 BaySchO auf ihren oder auf schriftlichen Antrag der Ausbildenden, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder der Träger der betreffenden Maßnahmen zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme
 - a) an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung,
 - b) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,
 - c) an den Sitzungen des Gesamtbetriebsrates bzw. Betriebsrates oder der Gesamtjugendvertretung bzw. Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder
 - d) an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz;
2. zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn
 - a) durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder für einzelbetriebliche Maßnahmen genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 6, §§ 9, 27 BBiG; § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 6, § 41 Handwerksordnung)
 - b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können und
 - c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;
3. zur Teilnahme an sonstigen von Ausbildungsbetrieben und Fachverbänden durchgeführten oder veranlassten Bildungsmaßnahmen bis zu einer Höchstgesamtdauer von zwei Wochen während der Dauer des Berufsschulbesuchs, wenn
 - a) die Maßnahmen grundsätzlich mindestens vier Tage dauern und ihnen auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Wert für die Ausbildung oder Erziehung zuerkannt wird
 - b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und den Bildungsmaßnahmen getroffen werden können und
 - c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;
4. zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr;

5. um die Durchführung von Teilen der Berufsausbildung im Ausland zu ermöglichen, wenn dies dem Ausbildungsziel dient (§ 2 Abs. 3 BBiG); oder

6. für Auslandspraktika.

²Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 dürfen eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschreiten. ³Eine Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 vom Blockunterricht kann nicht gewährt werden. ⁴Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 5 sollen ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

(4) ¹Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form versäumter Unterricht nachzuholen ist; die Anordnung ist Bestandteil der Beurlaubung. ²Muss auf eine Nachholung verzichtet werden, hat die Schülerin oder der Schüler den durch die Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. ³Die Sätze 1 und 2 finden auf eine Beurlaubung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.

(5) ¹Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen nach den Abs. 3 3 und 8 ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sollen Schülerinnen und Schüler mehrerer Berufsschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen (ausgenommen überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen) beurlaubt werden und sind gleichzeitig Berufsschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch noch Schulen anderer Schularten betroffen, trifft die Regierung die Entscheidung für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden; bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

(6) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 stellen, soweit erforderlich, die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung, in denen die Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

(7) Schülerinnen und Schüler, die bei Wiederholung der Berufsabschlussprüfung vom theoretischen Teil der Prüfung befreit sind, können vom gesamten Unterricht befreit werden.

(8) ¹Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag vorübergehend beurlaubt werden, solange dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. ²Eine Beurlaubung soll sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz erstrecken.

(9) ¹Bei Auszubildenden, die ihre Ausbildung aus berechtigtem Interesse in einer Teilzeitform absolvieren, kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb von § 19 BaySchO und § 13 Abs. 1 abgewichen werden, sofern dafür die schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. ²Soweit die Auszubildenden von der Teilnahme am Unterricht befreit oder beurlaubt werden, darf dies das Erreichen des angestrebten schulischen Abschlusses nicht gefährden.“

14. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
Informationen an Ausbilder, Arbeitgeber sowie
Erziehungsberechtigte**

(1) ¹Die jeweiligen Ausbildungsbetriebe sind über bedeutsame Angelegenheiten, welche die Ausbildung der Schülerin oder des Schülers betreffen, zu unterrichten; dazu gehört die Mitteilung von Fehltagen, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurden, sowie ein deutlicher Abfall der schulischen Leistungen. ²Die Zeugnisnoten werden der zuständigen Stelle mitgeteilt, wenn nach der für diese Abschlussprüfung geltenden Prüfungsordnung die Noten der Berufsschule in das Ergebnis der Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis eingehen. ³Die Durchschnittsnote nach § 24 Abs. 1 Satz 1 wird der zuständigen Stelle übermittelt, wenn die Schülerin oder der Schüler deren Aufnahme in das Berufsabschlusszeugnis beantragt

(2) Befreiungen nach § 7 Abs. 3 sind den Erziehungsberechtigten und der oder dem Ausbildenden bzw. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.

(3) ¹Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind der oder dem Ausbildenden bzw. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen; der Grund ist anzugeben. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht und über die Zuweisung an eine andere Schule erfolgt unverzüglich.“

15. Der bisherige Zweite Teil Abschnitt 7 wird aufgehoben.

16. In der Überschrift des Dritten Teils wird die Angabe „(vgl. Art. 39, 40 BayEUG)“ gestrichen.

17. Der bisherige § 24 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴In die dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgänge „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ und „Berufsschule Plus“ wird nur aufgenommen, wer über einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder über die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums verfügt.“

cc) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Zum Besuch der Fachklasse im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ ist der Nachweis einer Zusatzvereinbarung über die Teilnahme am doppelqualifizierenden Bildungsgang im Ausbildungsvertrag erforderlich. ⁶In die Fachklasse des doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Berufsschule Plus“ können Schülerinnen und Schüler des 1.

und 2. Ausbildungsjahres aufgenommen werden sowie Schülerinnen und Schüler von mindestens zweijährigen Berufsfachschulen.“

- b) In Abs. 4 wird Satz 3 aufgehoben.
18. Der bisherige § 25 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Schulwechsel“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „ , elektronisch“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fotokopie oder Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut des bisherigen § 26 wird Abs. 3.
19. In der Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 1 wird vor dem Wort „Organisationsformen“ das Wort „Berufsschulberechtigte,“ eingefügt und die Angabe „(vgl. Art. 6, 11, 49 und 50 BayEUG)“ gestrichen.
20. Nach der Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 1 wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11
Berufsschulberechtigte**

(1) Berufsschulberechtigten kann die weitere Teilnahme am Unterricht des laufenden Schuljahres trotz des Verlustes des Ausbildungsplatzes gestattet werden, wenn sie zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, es sei denn, sie haben den Verlust des Ausbildungsplatzes zu vertreten.

(2) ¹Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit. ²über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.

³Entsprechendes gilt für das Fach Sozialkunde, wenn die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet.“

21. Der bisherige § 27 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „ ; wird er an einzelnen Wochentagen erteilt, ist die Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 BaySchO am nächsten Schultag vorzulegen“ eingefügt.
- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Es kann für Schülerinnen und Schüler, die entweder über keine oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, im Rahmen der Beschulung in Berufsintegrationsklassen um eine Vorklasse erweitert werden.“

22. Der bisherige § 28 wird § 13 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Der Unterricht in Religionslehre und Ethik kann klassenübergreifend, in Sport sowie in Wahlfächern klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden. ²Kann an einer Schule der katholische oder der evangelische Religionsunterricht nicht angeboten werden, kann den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen anderen Konfession der Besuch des angebotenen Religionsunterrichts ermöglicht werden; § 29 Abs. 3 Satz 2 BaySchO gilt entsprechend. ³Zur Gruppenbildung im Fach Ethik können Schulen zusammenwirken.“

b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Geht eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausbildungsverhältnis ein Ausbildungsverhältnis ein oder wechselt eine Schülerin oder ein Schüler den Ausbildungsberuf, ist sie oder er in die entsprechende Fachklasse einzuweisen.“

23. Der bisherige § 29 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „betragen“ die Wörter „; dies gilt entsprechend für Klassen des Berufsvorbereitungsjahres und des schulischen Berufsgrundschuljahres“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter ‚nicht mehr als 32, im doppelqualifizierenden Bildungsgang ‚Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife‘ durch die Wörter ‚in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen‘ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

23. Der bisherige § 30 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „anbietet“ die Wörter „; der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung begonnen oder abgebrochen werden“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

24. Der bisherige Vierte Teil Abschnitt 2 wird aufgehoben.
25. Der bisherige Vierte Teil Abschnitt 3 wird Vierter Teil Abschnitt 2 und es wird die Angabe „ , Leistungsnachweise“ gestrichen.
26. Der bisherige § 36 wird § 16 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stundenplan“ und die Angabe „(vgl. Art. 45 BayEUG)“ gestrichen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Halbsatz 1 wird Satz 1 und erhält die Satznummerierung „¹“.
 - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2, erhält die Satznummerierung „²“ und das Wort „soweit“ wird durch das Wort „Soweit“ ersetzt.
27. Die bisherigen §§ 37 und 38 werden aufgehoben.
28. Der bisherige § 39 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 5 BayEUG)“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 2 bis 4.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

(4) ¹Zusatzunterricht im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Berufsschule Plus“ muss außerhalb des regulären Berufsschulunterrichts und der Arbeitszeit der Ausbildungsbetriebe abgehalten werden. ²Er kann ebenso wie Wahlunterricht nach § 15 Abs. 1 am Samstag angeboten werden.“
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

29. Nach § 17 wird die Überschrift des Fünften Teils und des Fünften Teils Abschnitt 1 eingefügt:

„Fünfter Teil
Leistungsnachweise, Zeugnisse, Abschlüsse

**Abschnitt 1
Leistungsnachweise, Zeugnisse“.**

30. Der bisherige § 40 wird § 18 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 52 BayEUG)“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Erteilung von Hausaufgaben ist auf die berufliche Beanspruchung der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Leistungsnachweise im Pflichtfach Englisch werden auf Antrag nicht benotet, wenn eine Schülerin oder ein Schüler berufsschulberechtigt ist oder vor Besuch der Berufsschule weniger als drei Jahre regulär den Englischunterricht an einer Schule der Sekundarstufe I besucht hat.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Berufsschule Plus“ werden in jedem nach der Stundentafel nach Anlage 2 unterrichteten Fach des Zusatzunterrichts in jedem Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben geschrieben und zwei mündliche Leistungsnachweise erhoben; ein mündlicher Leistungsnachweis kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden.“

d) Die Abs. 7 und Abs. 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) ¹Neben der Bewertung der erbrachten Leistungen nach Notenstufen können Erläuterungen und Schlussbemerkungen angebracht werden. ²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die bei Aufnahme in die Fachklasse oder bei Eintritt in das Berufsgrundschuljahr nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen

Aufenthalt erstmals in einem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, kann das Staatsministerium die Form der Leistungserhebungen und der Leistungsbewertungen abweichend von den Abs. 1 bis 7 regeln.“

31. Der bisherige § 41 wird aufgehoben.

32. Der bisherige § 43 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Zeugnisse“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahreszeugnis“ die Wörter „; es wird, auch bei Blockbeschulung, zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, wer die Berufsschule ohne Erfolg abgeschlossen hat, erhält ein Entlassungszeugnis. ²Die Zeugnisse werden zum letzten Unterrichtstag der Klasse ausgestellt.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die

1. vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem der rechtliche Grund des Austritts vermerkt ist;
2. während des Schuljahres austreten, ohne in eine andere Schule überzutreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen; die Bescheinigung stellt ferner den rechtlichen Grund des Austritts fest;
3. während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen;
4. vorzeitig zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis zugelassen werden wollen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Zwischenzeugnisse“ die Wörter „Abschlusszeugnisse, Entlassungszeugnisse sowie“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erwähnt“ die Wörter „; in Abschlusszeugnissen unterbleibt die Erwähnung“ eingefügt.

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Bei Schülerinnen und Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf kann bei entsprechender Empfehlung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr die Festsetzung von Noten durch eine verbale Beschreibung ersetzt werden.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

h) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen und den Ausweis der Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten. ²Über besondere Leistungen in Schule und Ausbildung kann die Schule ein Zertifikat erstellen.“

33. Der bisherige § 44 wird § 20 und in Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

34. Der bisherige § 45 wird § 21 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auf Antrag ist in das Jahreszeugnis der Vermerk nach § 20 Abs. 4 Satz 1 aufzunehmen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

35. Der bisherige Fünfte Teil wird Fünfter Teil Abschnitt 2 und wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Abschlüsse“.

36. Der bisherige § 46 wird § 22 und wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Durchführung der Abschlussprüfung in der Agrarwirtschaft regeln das Staatsministerium und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch gemeinsame Bekanntmachung.

(2) ¹Die Schülerinnen und Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Berufsschule Plus“ legen am Ende des 3. Schuljahres die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ab. ²Für die

Zusatzprüfung gilt die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR).⁶

37. Der bisherige § 47 wird § 23 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴§ 19 Abs. 5 gilt entsprechend“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵§ 19 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 Satz 2 wird Abs. 4 und die Angabe „48“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden durch folgenden Abs. 5 ersetzt:

„(5) ¹Wer im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Berufsschule Plus“ die Berufsschule erfolgreich besucht und die Berufsabschlussprüfung sowie die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgreich abgelegt hat, erhält ein Zeugnis, das die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen bescheinigt (Zeugnis der Fachhochschulreife). ²Das Zeugnis weist die Gesamtnoten in den vier Fächern gemäß § 9 Abs. 1 ErgPOFHR, die Jahresfortgangsnote des naturwissenschaftlichen Fachs des dritten Jahres des Zusatzunterrichts sowie die Prüfungsgesamtnote aus. ³Im gesellschaftswissenschaftlichen Fach wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote im gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Zusatzunterrichts und aus der Note im Fach Sozialkunde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gebildet, wobei beide Noten gleichwertig sind. ⁴Das Zeugnis der Fachhochschulreife ist an den erfolgreichen Berufsabschluss gebunden.“

38. Der bisherige § 48 wird § 24 und wird wie folgt gefasst:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „ ; eine Bemerkung entsprechend § 43 Abs. 4 Satz 3 wird der Note 6 gleichgestellt“ durch die Wörter „und eine Be-

merkung entsprechend § 19 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberücksichtigt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ und wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

ccc) In Nr. 2 werden vor den Wörtern „einer Realschule“ die Wörter „Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums (Englisch als zweite Fremdsprache),“ eingefügt.

ddd) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 57 Abs. 4 der Volksschulordnung)“ durch die Wörter „(§ 28 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat“ durch die Wörter „anerkanntes Zertifikat“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Einzelfallentscheidungen nach Satz 3 obliegen den Regierungen; sie können in Fällen besonderer Härte den Nachweis ausreichender Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache als Ersatz für Englisch genehmigen, sofern diese für die Schülerin oder den Schüler nicht die Herkunftssprache ist.“

39. Die bisherigen §§ 49 bis 51 werden aufgehoben.

40. Der bisherige § 52 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

41. Die Anlage wird Anlage 1.

42. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu § 18 Abs. 2 Satz 6)

Doppelqualifizierender Bildungsgang „Berufsschule Plus“

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Deutsch	2	1	2
Englisch	1	2	2
Mathematik	2	2	2 ¹⁾
Naturwissenschaftlicher Unterricht	--	1	1
Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht	1	--	--
Insgesamt	6	6	7

¹⁾ Je nach Schwerpunkt werden zwei Gruppen gebildet (Technik, Nichttechnik).“

§ 10 Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 135, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 8 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 74 werden die Wörter „Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Verfehlungen in der praktischen Ausbildung“ ersetzt.
 - b) § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 (aufgehoben)“.
2. § 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zum Neunten Teil wird die Angabe „(vgl. Art.86 bis 88a BayEUG)“ gestrichen.
4. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Verfehlungen in der praktischen Ausbildung“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 bis 8 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Abs. 9 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 und 87 BayEUG“ eingefügt.
5. § 75 wird aufgehoben.

§ 11
Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Die Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl. S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 8 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Elften Teil wird wie folgt gefasst:

„Elfter Teil
Folgen von Pflichtverletzungen
(aufgehoben)“.

- b) § 61 wird wie folgt gefasst:
„§ 61 (aufgehoben)“.
 - c) § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 (aufgehoben)“.
2. Der Elfte Teil wird aufgehoben.

§ 12**Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe**

Die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 10 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 62 wird wie folgt gefasst:

„§62 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
 - b) § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 (aufgehoben)“.
2. § 15 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zum Neunten Teil wird die Angabe „(vgl. Art.86 bis 88a BayEUG)“ gestrichen.
4. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 62
Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.**
 - b) Die Absätze 1 bis 7 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 8 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 und 87 BayEUG“ eingefügt.
5. § 63 wird aufgehoben.

§ 13

Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe

Die Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 10 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zehnten Teil wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil
Folgen von Pflichtverletzungen
 (aufgehoben)“.
 - b) § 65 wird wie folgt gefasst:

„§65 (aufgehoben).“
 - c) § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 (aufgehoben)“.
2. In § 18 Abs. 3, § 31a Satz 1 Nr. 2 und § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Textverarbeitung“ wird jeweils durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Textorganisation“ durch das Wort „Tabellenkalkulation“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Textverarbeitung“ jeweils durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
4. Der Zehnte Teil wird aufgehoben.
5. In der Anlage wird in der Tabelle in der Zeile „F) 11. Textverarbeitung⁹⁾“ das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.

§ 14
Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten
Medizin/Pharmazie

Die Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 12 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 72 wird wie folgt gefasst:

„§72 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
 - b) § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 (aufgehoben)“.
2. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zum Neunten Teil wird die Angabe „(vgl. Art.86 bis 88a BayEUG)“ gestrichen.
4. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72
Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
 - b) Die Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 7 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 und 87 BayEUG“ eingefügt.
5. § 73 wird aufgehoben.

§ 15
Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Die Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 13 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.

b) § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 (aufgehoben)“.

2. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“

b) Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.

c) Im bisherigen Absatz 7 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 und 87 BayEUG“ eingefügt.

4. § 72 wird aufgehoben.

§ 16
Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 14 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 16 wird wie folgt gefasst:

„16 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.

b) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 (aufgehoben)“.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.

b) Die Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.

c) Im bisherigen Absatz 7 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 3 werden nach dem Wort „Ordnungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 und 87 BayEUG“ eingefügt.

3. § 17 und § 40 Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 17
Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S.17, 227; BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 15 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§15 (aufgehoben)“
 - b) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§16 (aufgehoben)“
2. §§ 15, 16, 50 Abs. 5, 64 Abs. 6, 65 Abs. 7 und § 66 Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 18
Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 6. September 1985 (GVBl. S. 555, 662, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 16 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zehnten Teil wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil
Folgen von Pflichtverletzungen
(aufgehoben)“.
 - b) § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 (aufgehoben)“.
 - c) § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74 (aufgehoben)“.
2. Der Zehnte Teil wird aufgehoben.

§ 19
Änderung der Fachschulordnung Heilerziehungspflege

Die Fachschulordnung Heilerziehungspflege (FSO Heile) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 17 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Achten Teil wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil
Folgen von Pflichtverletzungen
(aufgehoben)“.

- b) § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 (aufgehoben)“.
 - c) § 64 wird wie folgt gefasst:
„§64 (aufgehoben)“.
2. Der Achte Teil wird aufgehoben.

§ 20**Änderung der Fach- und Berufsoberschulordnung**

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl. S. 590, 906; BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 18 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
 - b) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§17 (aufgehoben)“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
 - b) Die Absätze 1 bis 7 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 8 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 3 werden nach dem Wort „Ordnungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 und 87 BayEUG“ eingefügt.
3. In § 27 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „2,8“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
4. § 44 Abs. 5 und § 62 Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 21**Weitere Änderung der Fach- und Berufsoberschulordnung**

Die Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung vom 15. November 2013 (GVBl. S. 658; BayRS 2236-7-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 27 wird die Angabe „2016/2017“ jeweils durch die Angabe „2017/2018“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

§ 22

Änderung der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen

Die Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl. S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 20 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zehnten Teil erhält wird wie folgt gefasst :

„Zehnter Teil
Folgen von Pflichtverletzungen
(aufgehoben)“.

b) § 66 wird wie folgt gefasst::

„§ 66 (aufgehoben)“.

c) § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 (aufgehoben)“.

2. Der Zehnte Teil wird aufgehoben.

§ 23

Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Die Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl. S. 534, 662, BayRS 2236-9-1-3-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 21 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Elften Teil wird wie folgt gefasst:

„Elfter Teil
Folgen von Pflichtverletzungen
 (aufgehoben)“.

- b) § 67 wird wie folgt gefasst:
 „§ 67 (aufgehoben)“.
 - c) § 68 wird wie folgt gefasst:
 „§ 68 (aufgehoben)“.
2. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Der Elfte Teil wird aufgehoben.

§ 24

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 31. August 1984 (GVBl. S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 22 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt X
Folgen von Pflichtverletzungen
 (aufgehoben)“.

- b) § 61 wird wie folgt gefasst:
 „§ 61 (aufgehoben)“.
 - c) § 62 wird wie folgt gefasst:
 „§ 62 (aufgehoben)“.
2. § 18 Abs. 6, Abschnitt X und § 65 Abs. 4 Satz 5 werden aufgehoben.

§ 25**Änderung der Fachakademieordnung Ernährungs- und
Versorgungsmanagement**

Die Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement (FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 23 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 wie folgt gefasst:

„§ 45 (aufgehoben)“.

2. § 14 Abs. 5 und § 45 werden aufgehoben.

§ 26**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 13 Nr. 2, 3 und 5 mit Wirkung vom 1. August 2014 für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor diesem Datum begonnen haben sowie für andere Bewerber, die gemäß § 42 BFSO Sprachen im Schuljahr 2014/2015 die Abschlussprüfung ablegten oder wiederholten bzw. die im Schuljahr 2015/2016 die Abschlussprüfung wiederholen, gelten die Regelungen der BFSO Sprachen in der bisherigen Fassung, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016.
2. § 7 am 1. August 2017.

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Begründung:Allgemeines:

Sowohl die Schaffung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) als auch die strukturelle Überarbeitung des Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) machen -im Wesentlichen redaktionelle - Anpassungen in den Schulordnungen erforderlich:

Die Neuformulierung der Ordnungs-, Erziehungs- und Sicherungsmaßnahmen in den Art. 86 bis 88a BayEUG (derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlich) machen zahlreiche bislang in den Schulordnungen enthaltene Vorschriften entbehrlich. Entweder wurden sie in das Gesetz integriert oder es wurden bestimmte Entscheidungen in das Ermessen vor Ort gestellt; in einigen Fällen zeigte sich auch eine Überregulierung.

Eine Integration erfolgte bei folgenden Vorschriften:

- Die Regelung, dass Maßnahmen des Hausrechts neben Ordnungsmaßnahmen zulässig sind (bisher u.a. in § 10 Abs. 1 GrSO, § 15 Abs. 1 MSO, § 16 Abs. 1 GSO, § 16 Abs. 1 RSO) ist jetzt in Art. 86 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.
- Die Möglichkeit des vorläufigen Ausschlusses bei Gefährdung anderer Personen im Rahmen der schulischen oder praktischen Ausbildung (bisher in einigen beruflichen Schulordnungen enthalten) ist jetzt in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayEUG.
- Die Pflicht zur Unterrichtung des staatlichen Schulumtes bzw. der Berufsschule bei vollzogener Belastung (bisher u.a. § 17 Abs. 3 GSO) ist jetzt in Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayEUG.
- Die Regelungen zur Information der Erziehungsberechtigten bei bestimmten Ordnungsmaßnahmen und bei Nacharbeiten (bisher u.a. § 10 Abs. 2 GrSO, § 16 Abs. 3 GSO, § 15 Abs. 2 MSO, § 16 Abs. 3 RS) ist jetzt in Art. 88 Abs. 4 Satz 2 BayEUG.
- Die Regelungen zum Verfahren bei bestimmten Ordnungsmaßnahmen bei einem Schulwechsel (bisher u.a. § 16 Abs. 2 GSO, § 16 Abs. 2 RSO, § 15 Abs. 2 WSO) ist jetzt in Art. 88 Abs. 6 BayEUG.

Regelungen entfallen in folgenden Fällen:

- Eine bindende Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen ist im BayEUG nicht vorgesehen. Dies muss daher nicht explizit festgeschrieben werden.
- Dass eine Ordnungsmaßnahme wiederholt getroffen werden kann, ergibt sich ebenfalls aus dem Gesetz. Art. 86 Abs. 3 BayEUG-E nennt alle Gründe für eine Unzulässigkeit.
- Bestimmte Vorgaben zum Verfahren können entfallen, da es sich hierbei um allgemeine Verwaltungsgrundsätze handelt.
 - Dass etwa eine Untersuchung (z.B. § 16 Abs. 1 MSO, § 17 Abs. 1 GSO, etc.) durch die Schulleitung oder ein beauftragtes Mitglied der Lehrerkonferenz durchgeführt wird, ergibt sich bereits aus der Zuständigkeit der Schulleitung.
 - Dass das Ergebnis den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden muss (z.B. § 16 Abs. 2 Satz 1 MSO, § 17 Abs. 2 Satz 1 GSO, etc.) ergibt sich bereits aus der Pflicht zur Anhörung.
 - Dass die Beteiligten auf ihre Rechte hingewiesen werden müssen (z.B. § 16 Abs. 2 Satz 2 MSO, § 17 Abs. 2 Satz 2 GSO, etc.) ergibt sich unmittelbar aus Art. 88 Abs. 3 Satz 5 BayEUG-E.
 - Dass Ergebnisse und Stellungnahmen der Beteiligten bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen, ist ebenfalls eine verwaltungsrechtliche Selbstverständlichkeit.

- Dass Entscheidungen der Schule durch die zuständige Schulaufsicht aufgehoben bzw. abgeändert werden können, ergibt sich aus dem Behördenaufbau und der Funktion der Schulaufsicht.

Aufgrund der neuen §§ 31 bis 37 BaySchO-E müssen auch die entsprechenden Passagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in den Schulordnungen gestrichen werden; diese Themen werden nun einheitlich in der BaySchO geregelt.

Zu § 1 – Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen an Änderungen im BayEUG, insbesondere die Ermöglichung von Grundschulverbänden.

Zu § 2 (Änderung der Grundschulordnung)

Die Aufhebung von Paragraphen – mit Ausnahme der gesondert begründeten – und die damit verbundene Änderung der Zählung der Paragraphen passt die GrSO redaktionell an die Bayerische Schulordnung sowie der Änderung des BayEUG an.

Zu Nr. 8:

Bei Überweisungen an ein Förderzentrum wird die Bezeichnung „Förderschule“ dem Art. 20 BayEUG entsprechend nicht mehr verwendet.

Zu Nr. 9:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier Zeugnismuster“ vom 01.10.2014 (KWMBI S. 221) enthält die formalen Anforderungen, die an das Übertrittszeugnis gestellt werden. Daher ist in der GrSO eine redaktionelle Straffung geboten.

Zu Nr. 20:

An Grundschulen können neben Probearbeiten auch andere Arten schriftlicher Leistungsnachweise erfolgen. Diese Klarstellung gilt für alle Jahrgangsstufen und macht entsprechende Anpassungen erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Portfolio beispielsweise in der Regel neben praktischen und ggf. mündlichen vor allem schriftliche Elemente hat, aber kein (rein) schriftlicher Leistungsnachweis in diesem Sinn ist. Den Grundschulen wird es zudem in der Jahrgangsstufe 4 freigestellt, im Fach Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen gleichwertigen Leistungsnachweis wie z.B. ein Portfolio zu ersetzen. Dies ist auch im Hinblick auf den neuen Grundschullehrplan von Bedeutung. Die Grundschulen gewinnen durch die neue Regelung größere Gestaltungsfreiheiten, die es in pädagogischer Verantwortung wahrzunehmen gilt. Die erforderliche schulinterne Abstimmung unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes erfolgt in der Lehrerkonferenz, deren Festlegungen den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben sind.

Zu Nr. 25:

Nach Abschluss des Schulversuchs „Flexible Grundschule“ und Überführung der „Flexiblen Grundschule“ in das Regelangebot von Grundschulen bedarf es neben einer gesetzlichen Re-

gelung zur Berücksichtigung der Schulbesuchsjahre auch einer Definition der „Flexiblen Grundschule“, die in der GrSO erfolgt. Auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums „Schulversuch ‚Flexible Grundschule‘“ vom 02.08.2010 (KWMBI S. 266), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15.07.2013 (KWMBI S. 258), wird verwiesen.

Zu Nr. 27:

In Jahreszeugnissen werden jetzt freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt. Ausnahmen sind nicht mehr vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass das besondere schulische Engagement der Schülerinnen und Schüler angemessen zum Ausdruck gebracht und gewürdigt wird.

Zu Nr. 31:

Vor dem Hintergrund des neuen Grundschullehrplans erfolgen in der Stundentafel redaktionelle Anpassungen und Straffungen insbesondere mit Blick auf die flexible Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Zu § 3 (Änderung der Mittelschulordnung):

Die Aufhebung von Paragraphen – mit Ausnahme der gesondert begründeten – und die damit verbundene Änderung der Zählung der Paragraphen passt die MSO redaktionell an die Bayerische Schulordnung sowie der Änderung des BayEUG an.

Zu Nr. 8:

Bei Überweisungen an ein Förderzentrum wird die Bezeichnung „Förderschule“ dem Art. 20 BayEUG entsprechend nicht mehr verwendet.

Zu Nr. 9:

Im Zusammenhang mit dem Übertritt an ein Gymnasium oder eine Realschule wird klargestellt, dass es sich auch bei der Mittelschule um eine weiterführende Schule handelt.

Zu Nr. 10:

Für die Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 (M10) wird klargestellt, dass die Aufnahmeprüfung zeitnah nach dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule erfolgt, um allen Beteiligten möglichst bald die erforderliche Planungssicherheit zu geben.

Für die Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 (M7-M9) wird klargestellt, dass es bei Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für die Gesamtnote nicht auf das Zwischenzeugnis, sondern auf das Jahreszeugnis ankommt. Das Jahreszeugnis umfasst sämtliche während des Schuljahres erbrachten Leistungen und ist damit die geeignete Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote, da die Aufnahmeprüfung in den letzten Tagen der Sommerferien und damit nach dem Schuljahresende stattfindet.

Für die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse wird vom Grundsatz her an der Durchschnittsnote von mindestens 2,5 im qualifizierenden Abschluss der Mittelschule festgehalten. Schließlich gilt das Angebot der Vorbereitungsklassen nach Art. 7a Abs. 2 Satz 5 BayEUG für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben. Dies berücksichtigend können in begründeten Ausnahmefällen auch Schülerinnen und Schüler, die die Notengrenze von 2,5 ver-

fehlt haben, in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen werden, wenn sie die Schule und das Schulamt für geeignet halten. Das KMS vom 11.02.2015 zur „Aufnahme in die Vorbereitungsklassen 1 an Mittelschulen“ (Nr. III.2-BO7202.1-4b.22465) wird damit obsolet.

Zu Nr. 14:

Die Regelungen für die Klassenbildung an Mittelschulen, die keinem Verbund angehören, und in Mittelschulverbänden werden harmonisiert.

Zu Nr. 23:

An Mittelschulen können neben Probearbeiten auch andere Arten schriftlicher Leistungsnachweise erfolgen. Die Mittelschulen gewinnen durch die neue Regelung größere Gestaltungsfreiheiten, die es in pädagogischer Verantwortung wahrzunehmen gilt. Die erforderliche schulinterne Abstimmung unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes erfolgt in der Lehrerkonferenz, deren Festlegungen den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben sind.

Zu Nr. 26:

Durch die Verweisung auf die bereits in derselben Bestimmung definierten Vorrückungsfächer erfolgt eine redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 29:

Ein freiwilliges Wiederholen kann nicht dazu führen, dass die Maßgaben des Art. 38 BayEUG umgangen werden. Dies wird klargestellt.

Zu Nr. 31:

Mittelschulen verleihen keine Übertrittszeugnisse. Daher kann diese Regelung insoweit entfallen.

Zu Nr. 36:

Schülerinnen und Schüler, die eine Übergangsklasse besuchen, erhalten die Möglichkeit, einen theorieentlasteten Abschluss der Mittelschule zu erwerben. Dies ist ein weiterer Beitrag zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Die Vorgriffsregelung im KMS vom 05.10.2015 (Nr. III.4-BS7202-4b.117951) wird damit obsolet.

Zu Nr. 38:

Das Fach Werken/Textiles Gestalten ist ausweislich der Stundentafel für die Mittelschulen ab der Jahrgangsstufe 7 nur ein Wahlfach und damit für die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ohne Bedeutung.

Das Fach Deutsch als Zweitsprache wird bei der besonderen Leistungsfeststellung im Hinblick auf die zusätzliche mündliche Prüfung dem Fach Deutsch gleichgestellt. Dies ist eine weitere Maßnahme zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

Zu Nr. 40:

Abs. 3 BayEUG entbehrlich.

Zu Nr. 41:

In den Zeugnissen über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erfolgt kein gesonderter Notenausweis für den Bereich Berufsorientierung. Daher kann diese Regelung insoweit entfallen.

Zu Nr. 42:

Bei der besonderen Leistungsfeststellung für andere Bewerberinnen und Bewerber wird klargestellt, dass vom Grundsatz her dieselben Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen gelten. In der Folge können einzelne Regelungen bzw. Verweisungen entfallen. Die für die Externenprüfung geltenden Ausnahmen sind abschließend geregelt. Damit sollen Unklarheiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Externenprüfung möglichst vermieden werden.

Zu Nr. 45:

In der Regelung über die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule erfolgen einzelne Klarstellungen, um die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu erleichtern.

Zu Nr. 48:

Bei der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule für andere Bewerberinnen und Bewerber wird klargestellt, dass vom Grundsatz her dieselben Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen gelten. In der Folge können einzelne Regelungen bzw. Verweisungen entfallen. Die für die Externenprüfung geltenden Ausnahmen sind abschließend geregelt. Damit sollen Unklarheiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Externenprüfung möglichst vermieden werden. Die Ausnahmen werden in der Bestimmung abschließend geregelt.

Zu Nr. 54:

Das Fach „Werken/Textiles Gestalten“ erhält wie bereits in der Grundschule die Bezeichnung „Werken und Gestalten“.

Zu Nr. 55:

Das Fach „Werken/Textiles Gestalten“ erhält wie bereits in der Grundschule die Bezeichnung „Werken und Gestalten“. Das Thema Verkehrserziehung ist Gegenstand der Grundschule und wird daher in der Mittelschule nicht in der Stundentafel ausgewiesen

Zu § 6: Änderung der Realschulordnung:

Die Aufhebung von Paragraphen, Absätzen und Sätzen – mit Ausnahme der unten gesondert begründeten – und die damit verbundene Änderung der Zählung der Paragraphen passt die Schulordnung für die Realschulen in Bayern redaktionell an den Erlass der Bayerischen Schulordnung sowie der Änderung des BayEUG an.

Dass einige wenige Regelungen der bisherigen Realschulordnung keinen Eingang in die Bayerische Schulordnung gefunden haben, ist der Deregulierung geschuldet. Dazu gehört bspw. die Streichung des bisherigen § 48 Abs. 2 RSO, welcher Schülerinnen und Schüler verpflichtete ein Aufgabenheft zu führen, in welches alle schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Aufgaben einzutragen sind. Trotz der Streichung dieser Norm, kann die Schule auch weiterhin verlangen, dass Schülerinnen und Schüler Aufgabenhefte führen. Ein weiteres Beispiel ist der bisherige § 86 RSO, welcher aufzeigte, welche Rechtsschutzmöglichkeiten Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben. Diese Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen weiterhin, auch wenn sie keinen Eingang in die Bayerische Schulordnung gefunden haben. Gleiches gilt für den bisherigen § 17 Abs. 4, welcher feststellte, dass die oder der Ministerialbeauftragte berechtigt ist Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuän-

dern oder eine neue Entscheidung zu verlangen, denn diese Befugnis folgt schon aus dem hierarchischen Behördenaufbau.

Auch im Übrigen wird eine Vielzahl redaktioneller Änderungen vorgenommen, insbesondere wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

Zu Nr. 2:

Die Ergänzungen des § 1 dienen der Klarstellung.

Zu Nr. 6 a) bb), b) bb) und c):

Die bisherige Nr. 2 in § 26 Abs. 2 RSO wird gestrichen, da dies schon in Abs. 3 geregelt ist. Im neuen Abs. 2 Nr. 2 wird die Regelung des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nachvollzogen. In Abs. 3 Nr. 3 wird eine Definition des Endes des ersten Schulhalbjahres eingefügt, welche von Bedeutung für den gesetzlichen Ruhestandseintritt der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gemäß Art. 62 Satz 2 BayBG ist.

Abs. 4 wird auf den notwendigen Regelungsgehalt zurückgeführt und sprachlich vereinfacht.

Zu Nr. 7 b):

Es wird klargestellt, dass die Anforderungen der vierten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Realschule auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler maßgeblich sind, die bereits die fünften Jahrgangsstufe absolviert haben und in die fünfte Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen.

Zu Nr. 9 b):

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 in Abs. 2 soll gewährleisten, dass eine gewährte Vorrückungserlaubnis auch über das auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgende Schuljahr hinaus Bestand hat; entsprechendes gilt für die Streichung des bisherigen Satzes 2 in Abs. 3.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zusammengefasst und zugleich

In Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Aufnahmeprüfung nur dann entfällt, wenn auch die Vorrückungserlaubnis vorliegt.

Zu Nr. 22:

Die Regelung wird den Bedürfnissen angepasst, so dass Förderunterricht je nach Bedarf eingerichtet werden kann.

Zu Nr. 25:

Aufgrund der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch im Ausland beurteilt werden oder das Flexibilisierungsjahr wahrnehmen, ist eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass diese Zeit nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

Zu Nr. 34 a) bis c):

Die Änderung des Wortlauts des Satzes 3 in Abs. 2 dient allein der Klarstellung, dass eine und nicht notwendigerweise die dritte Schulaufgabe durch eine Sprachzertifikatsprüfung (z.B. DELF A2 scolaire) oder eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit ersetzt werden kann.

Die Einfügung eines neuen Abs. 8 in § 18 (neu) konkretisiert die MODUS21-Maßnahme Nr. 16.

Zu Nr. 35 b):

Die Ergänzung des Wortes „Doppelstunde“ erfolgt aus Zweckmäßigkeitserwägungen und dient der Klarstellung.

Zu Nr. 37 a):

Die Streichung der Worte „abgenommen und“ soll verdeutlichen, dass eine Arbeit auch dann mit der Note 6 bewertet wird, wenn der Unterschleif nicht schon während der Leistungser§ 45 Abs. 1 wird für entsprechend anwendbar erklärt, um einen Gleichlauf mit der Regelung zum Unterschleif für die Abschlussprüfung zu gewährleisten. Neu ist, dass künftig auch bei Leistungsnachweisen Handlungen zu fremdem Vorteil als Unterschleif gewertet werden können, was bisher nur in § 78 Abs. 1 RSO (jetzt § 45 Abs. 1) bei der Abschlussprüfung möglich war. Zudem wird durch die Verweisung die in der Realschulordnung enthaltene doppelte Definition des Unterschleifs gestrichen.

Zu Nr. 39 a) bb) und b) bb):

Die Streichung des Satzes 2 in Abs. 1 dient der Deregulierung.

Die Änderung des Satzes 3 in Abs. 2 ist eine Folge aus der Änderung zu Nr. 34 b).

Zu Nr. 43:

Die Änderung des Wortlauts in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 soll zu einer stärkeren Berücksichtigung des Gesamtbildes aller erzielten Leistungen führen. Zugleich wird die bisherige Regelung an den § 63 GSO (bisher) bzw. den neuen § 31 GSO angeglichen.

Zu Nr. 44 b):

Es wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die sich erfolgreich einer Nachprüfung unterzogen haben, ein neues Jahreszeugnis erhalten, in dem vermerkt ist, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

Zu Nr. 47 a):

Die Frist zur Erklärung des freiwilligen Rücktritts in die vorherige Jahrgangsstufe wird verlängert.

Zu Nr. 48 f):

Das Antragsfordernis wird gestrichen, da die Aufnahme des Vermerks für alle Schülerinnen und Schüler von Vorteil ist.

Zu Nr. 52 b):

Es genügt der Verweis auf die Art. 20 und 21 BayVwVfG, die regeln, wann eine Mitwirkung einer bestimmten Person am verwahrungsverfahren und entsprechend einer Lehrkraft im Rahmen der Abschlussprüfung unzulässig ist; eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu Nr. 58 a) bb):

Die Gewichtung der Noten von schriftlicher, praktischer und gegebenenfalls auch mündlicher Prüfung in den Fächern Kunsterziehung (künftig Kunst), Werken sowie Haushalt und Ernährung (künftig Gesundheit und Ernährung) wird klargestellt.

Zu Nr. 64:

Die Änderung des Wortlauts soll verdeutlichen, dass eine Prüfungsleistung auch dann mit der Note 6 bewertet wird, wenn der Unterschleif nicht schon während der Prüfung sondern erst nachträglich festgestellt wird.

Zu Nr. 66 a) und b):

Der Wortlaut des Abs. 1 wird an die Praxis angepasst.

Die Einfügung des neuen Abs. 2 erfolgt aus organisatorischen Gründen und entspricht der Regelung im bisherigen § 91 Abs. 2 GSO bzw. künftigen § 60 Abs. 2 GSO.

Zu Nr. 67:

Die bisherigen §§ 81 und 82 wurden zu einer Vorschrift zusammengefasst; inhaltlich erfolgte keine Änderung.

Zu Nr. 68 b):

Der Rücktritt von der Prüfung ist mit der Änderung nur noch bis zur ersten mündlichen Prüfung möglich.

Zu Nr. 75 a), b), c) und d):

Die Streichung ermöglicht eine flexiblere Verteilung der Unterrichtsstunde auf die Jahrgangsstufen.

Zu Nr. 75 e):

Die Umformulierung erhöht den Entscheidungsspielraum der jeweiligen Schule im Rahmen des vorhandenen Budgets.

Zu § 7:

Zum 1. August 2017 wird das Fach „Kunsterziehung“ in „Kunst“ und das Fach „Erdkunde“ in „Geographie“ umbenannt, um die Fächerbezeichnung an die Gymnasialschulordnung anzupassen.

Zu § 8 (Änderung der Gymnasialschulordnung):

Die Aufhebung von Paragraphen – mit Ausnahme der unten gesondert begründeten – und die damit verbundene Änderung der Zählung der Paragraphen passt die GSO redaktionell an den Erlass der Bayerischen Schulordnung sowie der Änderung des BayEUG an.

Zu Nr. 7 b):

Es ist zur einheitlichen Handhabung und besseren Vergleichbarkeit erforderlich, gleiche Aufgaben für den Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 4 und 5 anzubieten. Der Probeunterricht hat einheitlich die Anforderungen der Aufgabe des Gymnasiums zu berücksichtigen.

Zu Nr. 13 e), 17 b), 50 b) und 83:

Durch die Einführung eines geteilten Vorkurses mit entsprechender Stundentafel soll einer größeren Anzahl von Schülerinnen und Schülern als bisher der erfolgreiche Besuch des Kollegs ermöglicht werden. Er wurde erfolgreich erprobt. Die hohe Zahl an Deutschstunden im ersten Vorkurshalbjahr ermöglicht den Besuch auch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Soweit für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund darüber hinausgehend eine weitere Änderung der Stundentafel vor Ort erforderlich ist, ist dies nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GSO möglich. Die Prüfung am Ende des ersten Halbjahres über den gesamten Stoff soll gewährleisten, dass der Vorkurs weiter mit Erfolg besucht werden kann. Da Leistungen des ersten Halbjahres in die Wertungen des zweiten Halbjahrs nicht einfließen, können Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss im zweiten Halbjahr unter

chancengleichen Bedingungen für das Bestehen beginnen. Durch die allgemeinen Prüfungsregeln entsprechende Aufhebung des Wiederholungsverbots des Vorkurses ist auch eine Wiederholung des geteilten Vorkurses möglich. Sie ist in entsprechender Anwendung des Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG nur einmal möglich.

Zu Nr. 37:

Die Zeit für die endgültige Fertigstellung der Korrekturen für die Seminararbeiten hat sich in Fächern mit zahlreichen Arbeiten bei gleichzeitig stattfindenden korrekturaufwändigen Schulaufgaben als zu kurz erwiesen. Die Begrenzung der Korrekturzeit durch § 57 Abs. 1 Satz 2, 2. HS kann aufgehoben werden, da dem Anliegen dieser Regelung durch die Regelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 ausreichend Rechnung getragen wird: die Schülerinnen und Schüler erhalten rechtzeitig Gewissheit, ob sie die Zulassungsvoraussetzungen zum Abitur (§ 75 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4) erfüllen, da die Schule danach verpflichtet ist, sie bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zu unterrichten, ob ihre Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wurde.

Zu Nr. 41:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch in der Qualifikationsphase bei der Bildung der Gesamtnote die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen (und nicht nur arithmetisch) zu gewichten sind.

Zu Nr. 60:

Das VG Augsburg hat in seinem Urteil vom 15. Oktober 2013 (Az. Au 3 K 13.1262) die Teilnahme der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Beratung und Beschlussfassung als Verfahrensmangel gerügt, da sich § 78 Abs. 2 nicht auf die Beratung der Prüfer über die Leistungsbewertung erstreckt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung (§ 2 Abs. 1 BaySchO); daher muss klargestellt werden, dass er bzw. sie nicht nur an der Prüfung selbst, sondern auch an der anschließenden Beratung der Prüfer und an deren Beschlussfassung teilnehmen kann.

Zu Nr. 61 b) aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der Anlage 8 Nr. 3 durch die Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl S. 215).

Nr. 75 b):

Eine realistische Einschätzung der Möglichkeit, die Abiturprüfung erfolgreich zu bestehen, ist für andere Bewerber häufig erst zeitnah vor der Prüfung möglich. Durch die Verlängerung der Rücktrittsfrist können sie länger ohne die Fiktion des Nichtbestehens nach § 94 Abs. 3 Satz 2 von der Abiturprüfung zurücktreten.

Nr. 84 a) und 85 a):

Die Streichung von Portugiesisch passt die Regelung an die Neufassung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13.03.2008 und die gering Nachfrage von Seiten der Schülerinnen und Schüler an.

Zu § 9 (Änderung der Berufsschulordnung):

Die Aufhebung von Paragrafen, Teilen und Abschnitten - mit Ausnahme der unten gesondert begründeten - und die damit verbundene Änderung der Zählung der Paragrafen passt die BSO redaktionell an den Erlass der Bayerischen Schulordnung und an Änderungen des BayEUG an.

Zu Nrn. 7 bis 13:

Die bewährten Regelungen zum Berufsschulbeirat werden überarbeitet und gestrafft, inhaltlich jedoch nicht verändert aus der bisherigen Fassung übernommen.

Zu Nr. 14:

Die bisherigen Regelungen der BSO zu Informationen an Ausbilder, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Erziehungsberechtigte werden in einem Paragrafen zusammengefasst und redaktionell gestrafft.

Zu Nr. 17:

Die bisherigen Regeln über die Aufnahme in die Berufsschule werden übernommen und um die Aufnahmevoraussetzungen in den Bildungsgang „Berufsschule Plus“ ergänzt.

Zu Nr. 20 Buchst. b:

Für Schülerinnen und Schüler, die kürzlich aus dem Ausland zugezogen sind, wird im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres die Möglichkeit einer zweijährigen Beschulung inklusive Vorklasse eröffnet.

Zu Nrn. 24 und 26:

Besondere Regelungen für Berufsschulberechtigte werden zusammengefasst.

Zu Nrn. 33 und 39:

Die bisherigen Regelungen zur Unterrichtszeit sowie zu den Leistungsnachweisen werden im Hinblick auf den Bildungsgang „Berufsschule Plus“ ergänzt.

Schülerinnen und Schüler, die am Pflichtfach Englisch teilnehmen müssen, aber ohne entsprechende Vorkenntnisse in der englischen Sprache in die Berufsschule eintreten, können auf Antrag von der Benotung der Leistungsnachweise befreit werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht länger als 48 Monate in einem Gebiet erstmals ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können Leistungserhebungen und Leistungsbewertungen modifiziert geregelt werden.

Zu Nrn. 34:

Die bisherigen Regelungen zu Zeugnissen werden zusammengefasst und redaktionell modifiziert.

Zu Nrn. 39:

Die Durchführung der Abschlussprüfung im Bildungsgang „Berufsschule Plus“ wird geregelt.

Zu Nrn. 44:

Als Anlage 2 wird die Studentafel des Doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Berufsschule Plus“ angefügt.

Zu § 10 bis 25:

Die Änderungen sind aufgrund der Änderungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG), welches sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet (LT-Drs. ...), zu Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch den Erlass der Bayerischen Schulordnung zu Nachteilsausgleich und Notenschutz erforderlich, vgl. die allgemeinen Ausführungen zu Beginn der Begründung.

Neben Art. 86 ff BayEUG bleiben Regelungen betreffend Entlassungsgründe bestehen, die auf bundesrechtlichen Regelungen beruhen (betrifft § 18 Abs. 1 BFSO Pflege, § 19 Abs. 1 BFSO HeilB, § 18 Abs. 1 BFSO MTA PTA, und § 18 Abs. 1 BFSO Podologie) bzw. bei denen die Entlassung an der fehlenden Eignung für den Beruf festgemacht wird (§ 33 Abs. 5 BFSO). Diese Fallgestaltungen werden von Art. 86 und 87 BayEUG nicht erfasst.

Im Speziellen zu § 13:

Im Zuge der Anpassung von Fächern an neue Anforderungen des Arbeitsmarktes wird das Fach Textverarbeitung der BFSO Sprachen durch das Fach Informationsverarbeitung ersetzt und werden die Inhalte sowie Prüfungszeiten für die Externenprüfung im früheren Fach Textverarbeitung verändert.

Da der neue Lehrplan, mit welchem das Fach Textverarbeitung durch das Fach Informationsverarbeitung ersetzt wurde, aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 in Kraft trat, treten die vorgenannten Änderungen in der Schulordnung rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Ausgenommen von der Rückwirkung sind Personen, welche vor diesem Datum in Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe eingetreten sind; diese Personen werden bis längstens zum Ende des Schuljahres 2015/2016 nach der BFSO Sprachen in der bisherigen Fassung beschult bzw. geprüft. Entsprechendes gilt für andere Bewerber, die im Schuljahr 2014/2015 die Abschlussprüfung gemäß § 42 BFSO Sprachen ablegten bzw. wiederholten, sowie für andere Bewerber, die im Schuljahr 2015/2016 die Abschlussprüfung gemäß § 42 Abs. 11 BFSO Sprachen wiederholen.

Im Speziellen zu § 20 Nr. 3:

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule soll künftig bereits mit einer Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von mindestens 3,00 im Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung möglich sein.

Im Speziellen zu § 21:

Die Anlagen 1a und 2a sollen erst ab dem Schuljahr 2017/2018 gelten.

Zu § 26 – Inkrafttreten:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bzgl. der Übergangsregelung bei der Änderung der Realschulordnung darf auf die Ausführungen zu § 6 bzgl. der Übergangsregelung bei der Änderung der BFSO Sprachen auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen werden